



Tagesordnung

Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 30.06.2026, 18:00 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath
Zusatzinformation:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 2 Einwohnerfragestunde gemäß § 48 GO NRW in Verbindung mit § 17 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Herzogenrath
- 3 Beschlusskontrolle **V/2026/232**
- 4 Vorstellung und Beschlussfassung über die Spielplatzmaßnahmen im Jahr 2026 **V/2026/223**
- 5 Vorstellung des Sachgebietes Eingliederungshilfe **V/2026/228**
- 6 Bericht der Verfahrenslotsin **V/2026/217**
- 7 Referentenentwurf des 1. Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe und dessen kommunale Auswirkungen **V/2026/211**
- 8 Sachstandsbericht zur KiBiz-Reform NRW 2026/2027 **V/2026/219**
- 9 Bedarfsgerechte und flexible Anpassung der Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen **V/2026/220**
- 10 Umfrage zweisprachige Kita, Schreiben diverser grenzüberschreitender Fraktionen **V/2026/221**
- 11 Indexierung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege zum 01.08.2026 **V/2026/218**
- 12 Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- 14 Informationen und Anfragen



Nachtragstagesordnung Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 30.06.2026, 18:00 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath
Zusatzinformation:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----------------|--|-------------------|
| 1 | Eröffnung der öffentlichen Sitzung | |
| 2 | Einwohnerfragestunde gemäß § 48 GO NRW in Verbindung mit § 17 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Herzogenrath | |
| 3 | Beschlusskontrolle | V/2026/232 |
| 4 | Vorstellung und Beschlussfassung über die Spielplatzmaßnahmen im Jahr 2026 | V/2026/223 |
| 5
(Nachtrag) | Verlegung Spielplatz Niederbardenberg
<i>Vorlage wird nachgereicht</i> | V/2026/248 |
| 6 | Vorstellung des Sachgebietes Eingliederungshilfe | V/2026/228 |
| 7 | Bericht der Verfahrenslotsin | V/2026/217 |
| 8 | Referentenentwurf des 1. Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe und dessen kommunale Auswirkungen | V/2026/211 |
| 9 | Sachstandsbericht zur KiBiz-Reform NRW 2026/2027 | V/2026/219 |
| 10 | Bedarfsgerechte und flexible Anpassung der Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen | V/2026/220 |
| 11 | Umfrage zweisprachige Kita, Schreiben diverser grenzüberschreitender Fraktionen | V/2026/221 |
| 12 | Indexierung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege zum 01.08.2026 | V/2026/218 |

13 Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

14 Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

15 Informationen und Anfragen



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 30.06.2026, 18:00 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath
Zusatzinformation:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1 | Eröffnung der öffentlichen Sitzung | |
| 2 | Einwohnerfragestunde gemäß § 48 GO NRW in Verbindung mit § 17 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Herzogenrath | |
| 3 | Beschlusskontrolle | V/2026/232 |
| 4 | Vorstellung und Beschlussfassung über die Spielplatzmaßnahmen im Jahr 2026 | V/2026/223 |
| 5 | Vorstellung des Sachgebietes Eingliederungshilfe | V/2026/228 |
| 6 | Bericht der Verfahrenslotsin | V/2026/217 |
| 7 | Referentenentwurf des 1. Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe und dessen kommunale Auswirkungen | V/2026/211 |
| 8 | Sachstandsbericht zur KiBiz-Reform NRW 2026/2027 | V/2026/219 |
| 9 | Bedarfsgerechte und flexible Anpassung der Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen | V/2026/220 |
| 10 | Umfrage zweisprachige Kita, Schreiben diverser grenzüberschreitender Fraktionen | V/2026/221 |
| 11 | Indexierung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege zum 01.08.2026 | V/2026/218 |

12 Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

13 Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

14 Informationen und Anfragen

Herzogenrath, 11.06.2026

Justin Behamberger
(Vorsitzende/r)



Drucksachen-Nr: V/2026/232
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Beschlusskontrolle

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
30.06.2026	Kinder- und Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss nimmt die beigefügte Mitteilung über den Sachstand der Beschlussfassung zu dem im Ausschuss behandelten Angelegenheiten zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

- Pflichtaufgabe
- Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

- ja nein
- im Ergebnisplan bei Aufwandskonto
- im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen Euro.

2. Folgeerträge / Folgekosten [Euro]:

	2026	2027	2028	2029
Sachkosten				
Personalkosten				
Finanzaufwand				
Folgelasten gesamt:				
Folgeerträge				
Folgelasten saldiert:				

Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen:

Sachverhalt:

Lfd. Nr.	Drucksachen Nr. Sitzung vom...	Beratungsgegenstand stichwortartig	Vollzug erfolgte am/ erfolgte bis	Bemerkungen
1.	V/2024/475 21.01.2025	Angebote für queere Kinder/ Jugendliche/ Junge Erwachsene erarbeiten, diese in Jugendtreffs integrieren und ein Konzept entwickeln.		Klärung passender Angebote ausstehend
2.	V/2025/503 15.01.2026	Aufbau der Steuerungsgruppe mit dem Ziel die Erstes Treffen der Steuerungsgruppe am 15.04.2026 terminiert. 2/2 vorhandenen Präventionsketten in Herzogenrath zu verknüpfen		Erstes Steuerungsgruppentreffen erfolgt. Erstellung einer Geschäftsordnung, Vorstellung der Partner und vorhandenen Netzwerkstrukturen, sowie Einbindung der weiteren Netzwerkpartner für das nächste Treffen anstehend.
3.	V/2024/016 18.01.2024	Gründung einer eigenen stationären Jugendhilfe-einrichtung		Anhaltende Überprüfung weiterer Möglichkeiten innerhalb der StädteRegion bestehende Angebote auszubauen oder neue Gruppen/Einrichtung zu errichten.
4.	V/2025/504 15.01.2026	Kinder- und Freizeitaktivitäten auf dem Gelände des ehemaligen Hallenbades		Überprüfung dauert an, weitere Information erfolgt in der Sitzung
5.	V/2025/413-E01 15.01.2026	Jugendbeteiligung		In stetiger Bearbeitung

Anlage/n
Keine



Drucksachen-Nr: V/2026/223
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Vorstellung und Beschlussfassung über die Spielplatzmaßnahmen im Jahr 2026

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
30.06.2026	Kinder- und Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss stimmt der Maßnahmenplanung 2026 zu und beauftragt die Verwaltung, die im Sachverhalt aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgerträge):

Unter der Investivnummer I 24 51 BEV 03 wurden im Produkt 0636620/ Kostenstelle 460040/ Sachkonto 021131 für die Ersatzbeschaffung der Spielgeräte städtischer Schulhöfe 70.000€ für das Haushaltsjahr 2026 angemeldet.

Unterhaltung der Spielplätze: Produkt 0636620/ Kostenstelle 460040/ Sachkonto 524210: Anmeldung 60.000€

Neubeschaffung Ausstattung Spielplätze im Bau Investivnummer I 24 66 ABA 01 im Produkt 0636620/ Kostenstelle 460040/Sachkonto 096301: 75.000€.

Ausstattung Spielplätze Investivnummer I 24 66 BEV 02 im Produkt 0636620/ Kostenstelle 460040/ Sachkonto 021121: 25.000€

Die angemeldeten Mittel stehen vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltes 2026 zur Verfügung.

Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen:

- 10 – Weniger Ungleichheiten
- 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden

Sachverhalt:

Am 30.05.2026 wurden die einzelnen, für die Spielplatzbesichtigung vorgesehenen Spielplätze sowie die umgesetzten Maßnahmen aus 2025 und die Maßnahmenplanung für 2026 im Rahmen einer Spielplatzbegehung, durch die Verwaltung den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses vorgestellt.

Im Nachfolgenden werden die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen aus dem Jahr 2025 sowie die geplanten Maßnahmen für das Jahr 2026 erläutert.

Maßnahmenumsetzung 2025

Im Haushaltsjahr 2025 standen für die laufende Unterhaltung der Spielplätze 57.600,00 € und für die Neuanschaffung von Spielgeräten insgesamt 73.000,00 € investive Finanzmittel zur Verfügung.

Gemäß der Beschlusslage vom 21.01.2025 (s.V/2024/476) sind folgende Maßnahmen umgesetzt worden:

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| • Großspielanlage „Gierlichstraße“ | 34.313,65 € |
| • Großspielanlage „Schreiberstraße“ | 25.626,65 € |
| • Diverse Spielgeräte | 10.632,65 € |

Für diese Maßnahmen sind insgesamt verausgabte Finanzmittel in 2025 in Höhe von 70.572,95 € entstanden.

Weitere Neuanschaffungen aus Finanzmitteln 2025

- Planung und Ausschreibung Grünzug Europasiedlung

Maßnahmenplanung 2026

Für das Haushaltsjahr 2026 stehen für die laufende Unterhaltung der Spielplätze 60.000,00 € und für die Neuanschaffung von Spielgeräten 75.000,00 € investive Finanzmittel zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt vor, in diesem Jahr folgende Maßnahmen und Neuanschaffungen umzusetzen (Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel):

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| • Spielschiff Floeßerstraße groß | 40.000,00 € |
| • Krokodil Floeßerstraße groß | 10.000,00 € |
| • 2 Basketballkörbe „Europaschule“ | 5.000,00 € |
| • Diverse Kleinspielgeräte | 15.000,00 € |
| Summe: | 70.000,00 € |

Weitere Planungen und Maßnahmen in 2026

- Baubeginn Grünzug Europasiedlung „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ NKK 444
- Planungsbeginn Kinderspielplatz im Zuge des Neubaugebietes „Markttangente Planstraße A+B“ an der Straße Op d'r Scheet in Kohlscheid
- Aufbau und Neuanschaffungen der Spielgeräte auf den Schulhof der Grundschule Pannesheide. In Abstimmung.
- Planung und Umsetzung Schulhof Regenbogenschule Leonardstraße
- Diverse Kleinspielgeräte

Zukünftig wird die gemeinsame Darstellung der Maßnahmen der Spielplätze und der Spielplätze der Schulhöfe in einer Vorlage fortgesetzt.

Rechtliche Grundlagen:

Nach § 11 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Jugendhilfe soll u.a. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

Anlage/n

Keine



Drucksachen-Nr: V/2026/248
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Verlegung Spielplatz Niederbardenberg

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
30.06.2026	Kinder- und Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss stimmt der Verlegung des Spielplatzes Forstumer Straße/Schmiedstraße in Niederbardenberg auf das ehemalige Sportplatzgelände Schmiedstraße zu und beauftragt die Verwaltung, darauf hinzuwirken, dass die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH die Pläne aus dem durchzuführenden Beteiligungsverfahren berücksichtigt.

Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen:

- 1 – Keine Armut
- 2 – Kein Hunger
- 3 – Gesundheit und Wohlergehen
- 4 – Hochwertige Bildung
- 5 – Geschlechtergleichstellung
- 6 – Sauberes Wasser und Sanitärversorgung
- 7 – Bezahlbare und Saubere Energie
- 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur
- 10 – Weniger Ungleichheiten
- 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden
- 12 – Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster

- 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
- 14 – Leben unter Wasser
- 15 – Leben an Land
- 16 – Frieden, Gerechtigkeit und Starke Institutionen
- 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Auswahl der eindeutig betroffenen Ziele und stichpunktartige, qualitative Beschreibung des Einflusses des Vorhabens auf die Stadt Herzogenrath:
 Inwieweit trägt das Vorhaben zur Erfüllung der Ziele bei?
 Sofern das Vorhaben den Zielen entgegensteht, lassen sich die negativen Auswirkungen zukünftig minimieren?

Sachverhalt:

Im Zuge der Erschließung des Wohngebietes am ehemaligen Sportplatz Niederbardenberg ist geplant, den bestehenden Spielplatz an der Forstumer Straße zu verlegen und neu zu gestalten. Der aktuelle Spielplatz weist eine Größe von 1.200 m² auf.

Der Vorhabenträger, die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, hat sich vertraglich dazu verpflichtet, einen Kinderspielplatz sowie einen Bolzplatz mit einer Gesamtfläche von 2.000 m² auf eigene Kosten zu errichten. Nach der Fertigstellung wird die Anlage unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Herzogenrath übertragen. Durch diese Erweiterung der Fläche wird die Spielplatzsituation in der Ortslage nachhaltig verbessert.

Darüber hinaus ist vorgesehen, auf dem Bolzplatz, eine Aufstellfläche für das Festzelt der lokalen Maigesellschaft, vorzuhalten.

Die Verwaltung hat den Kinder- und Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 21.02.2019 über das Vorhaben der Verlegung des Spielplatzes informiert (Vorlage V/2019/038).

Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung hat sich der Vorhabenträger verpflichtet, die Bürgerberatung und Öffentlichkeitsarbeit zu übernehmen sowie die notwendigen Informations- und Beteiligungsgespräche mit den relevanten Interessengruppen zu führen.

Der vertraglich vereinbarte Startschuss zur Durchführung dieses Beteiligungsformates obliegt hierbei der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (SEH). Das Jugendamt wird im nächsten Schritt – nach erfolgter aktiver Aufforderung durch den Vorhabenträger – den Prozess als zuständiges Fachamt begleiten.

Das A 66 hat das Jugendamt bereits proaktiv informiert, als dort die erste Ausführungsplanung der vom Vorhabenträger beauftragten Firma eingegangen ist.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen nach § 8 SGB VIII ist nach der Erstellung des ersten Planungsentwurfs eine aktive Beteiligung der Zielgruppen, geplant am 12.08.2026, vorgesehen. Zu diesem Zweck wird eine Beteiligungswerkstatt für die potenziellen Nutzerinnen und Nutzer durchgeführt. Die finale Planung wird nach Auswertung dieser Beteiligung dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss vorgelegt.

Anlage/n

1 - Anhang_SP-Niederbardenberg_Lageplan

594 x 424 mm Diese Zeichnung ist geistiges Eigentum des Verfassers. Jede Vervielfältigung, Verwertung oder Weitergabe an dritte Personen ist ohne Einverständnis untersagt.

Legende

Allgemein

- Gebäude/ Trafo
- Bearbeitungsgrenze
- Böschung
- 139,00 Höhe Bestand
- 139,00 Höhe Bestand interpoliert
- 139,00 Höhe Planung
- 0,5% Gefälle Planung

530 Befestigte Flächen

- Betonsteinpflaster 20x10x10 cm, hellgrau, mit Minifase
- Rasenlinier 30x20x10 cm, 30 mm Fuge, grau
- Wassergebundene Wegedecke
- Schotterterrassen
- Perkies 5-8 mm
- Spisand 0-2 mm

530 Einfassungen

- Tiefbord T10
- Fallschutzkante/ Kunststoffpalisaden eckig 12x16 cm und rund Ø13 cm

540 Baukonstruktion

- L-Steine, L 50 cm, H 55 cm
- Handlauf, einseitig Flachstahl 10x50 mm
- Blockstufen, Beton, grau, mit Aufmerksamkeitsstreifen, teils mit Kinderwagenkeil
- Ballfangzaun, Bestand
- Stabgitterzaun Doppelmatte, Stärke 6/8/6 mm, H 1,40 m
- Tor, Nachgrundstück, bereits vorhanden

550 Technische Anlagen

- Mastleuchte
- Elektrokabel
- Regenwasserleitung
- Entwässerungsrinne
- Revisionschacht
- Mulde

560 Einbauten

- Abfallbehälter, mit und ohne Ascher Typ Wien, Fa. Hahne & Lückel, 40 Liter, Ascher aus Edelstahl, Behälter aus Aluminium, pulverbeschichtet, RAL 7016 anthrazit, zum Einbetonieren
- Anfahrsschwelle
- Fahrradanhlenbügel Modell Elgin, Fa. Ziegler, L 85 cm, pulverbeschichtet, RAL 7016 anthrazit, zum Einbetonieren
- Wegesperre weiß/rot, pulverbeschichtet
- Jugendbank Action Bank Pro Kids, Typ A, Fa. Fritz Müller, mit verzinktem Rahmen und Recycling Sitzaufgaben
- Sitzbank Typ Vera, Fa. Ziegler, L 1,50 m Stahl mit Rücken- und Armlehne, RAL 7016 anthrazit, zum Einbetonieren
- Findlinge, abgerundet, 50-60 x 80-100 cm
- Spielgeräte übernommen vom Spielplatz Schmiedestraße: Klettergerüst, Schaukel, Rutsche und 2 Wipplere neu: Backtisch: Seestern, Fa. Kampan Tischtennisplatte: Fa. Fritz Müller

570 Pflanzflächen

- Rasenfläche/ Wiesenansaat
- Stellplatzüberhang
- Trennvlies als Grabeschutz
- Baum geplant 4xv., extra weiter Stand, mDb, STU 18-20 AMON Acer monessulanum, Franz. Ahorn FOO Fraxinus ornus 'Obelisk', Blumenesche OCA Ostrya carpinifolia, Hopfenbuch
- Strauchschicht 3xv., H 100-125 Corylus avellana, Gemein Hasel Forsythia 'Weekend', Forsythie/ Goldglöckchen Salix purpurea 'Nana', Kugel-Weide Salix rosmarinifolia, Rosmarin-Weide Spiraea thunbergii, Frühlings-Spiere

DREI PLUS

Landschaftsarchitektur PartGmbB

Bendstraße 50 I 52066 Aachen T +49 241 990897-0 M mail@3plus.de W www.3plus.de

Bauherr*in

Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Herzogenrath Rathausplatz 1 52134 Herzogenrath

Projekt

Umgestaltung ehem. Sportplatz Niederbardenberg Herzogenrath

Leistungsphase / Planinhalt GENEHMIGUNGSPLANUNG Lageplan zur Abstimmung

Externe Referenzen

22.08.25 | Vermessungsbüro Inden 19090_2022-06-22 Planungsgrundlage 24.03.26 | Vermessung Lamers 260324 Aufmaß UR

Bearbeitung

KA / KU

Datum

01.04.2026

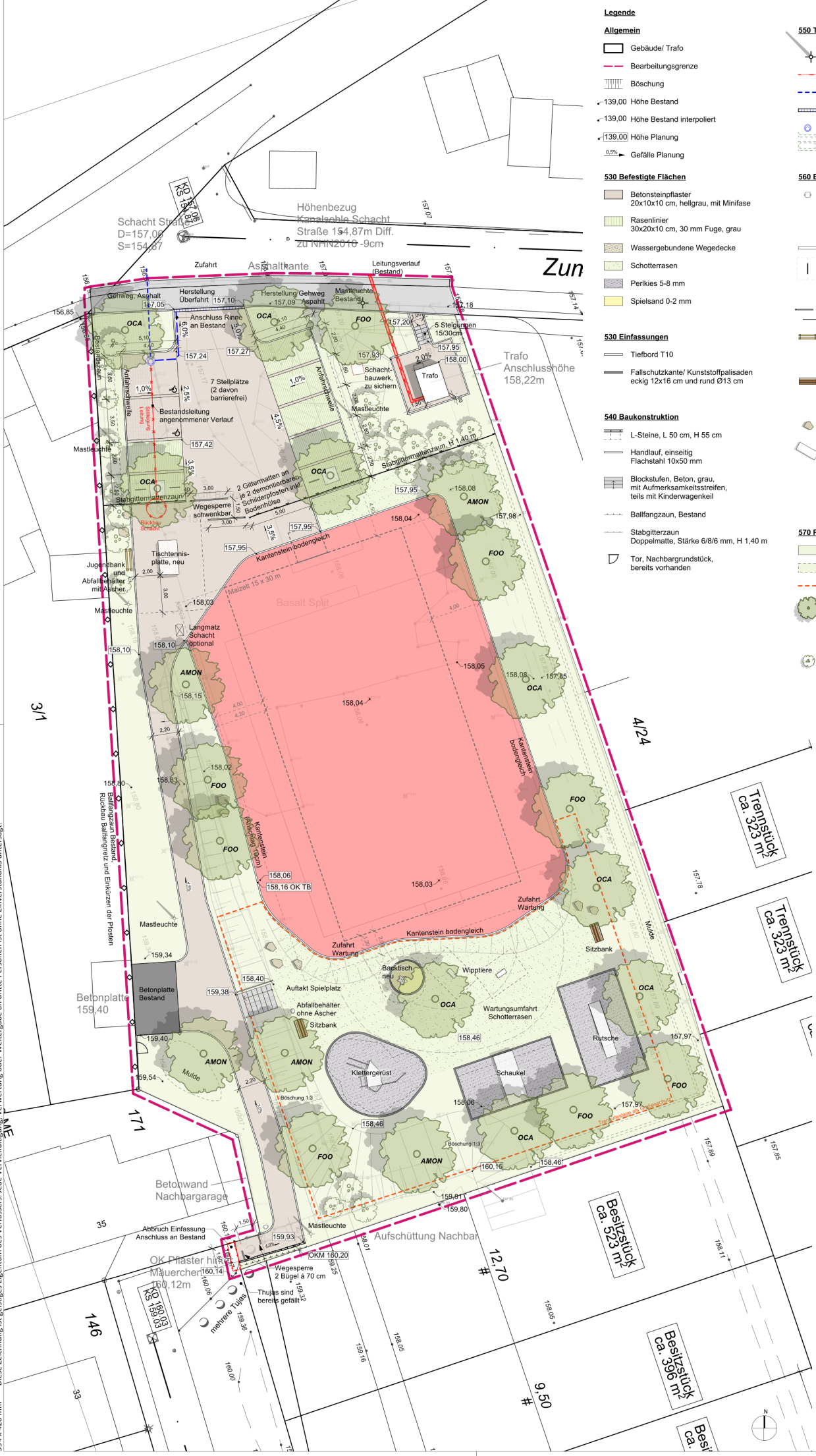
Maßstab

1:200

Projekt Phase Planinhalt Nr_Index

HZ 067 G - LP 01

VORABZUG



3/1

A/24

Teilstück ca. 523 m

Teilstück ca. 523 m

Besitzstück ca. 523 m

Besitzstück ca. 396 m

Besi. ca.

146

339

12.70 #

9.50 #





Drucksachen-Nr: V/2026/228
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Vorstellung des Sachgebietes Eingliederungshilfe

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
30.06.2026	Kinder- und Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführung der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Für das laufende Haushaltsjahr 2026 sind Mittel in Höhe von 3.200.000 € eingeplant. Zudem sind weitere Mittel aus den Positionen der ambulanten und stationären Hilfen für junge Volljährige in Höhe von ca. 1.700.000 € für Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der jungen Volljährigen vorgesehen.

Die Mittel stehen vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltes 2026 zur Verfügung.

Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen:

3 – Gesundheit und Wohlergehen

10 – Weniger Ungleichheiten

Sachverhalt:

Mit dem § 35a fand die Eingliederungshilfe als eigenständiger Leistungsbereich der Jugendhilfe erstmals 1993 Einzug in das SGB VIII.

Im Zuge des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) im Jahr 2005 wurde der § 35a SGB VIII und damit der sich hieraus ergebende Rechtsanspruch weiter präzisiert und die zu leistenden Hilfen konkretisiert.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom Juni 2021 wurde sodann der politisch schon lange geforderte Systemwechsel zu einer insgesamt "Inklusiven

Jugendhilfe" eingeleitet, welche nunmehr mit dem Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz (KJHSRG), aktuell als Referentenentwurf des BMBFSFJ vorliegend, fortgeschrieben werden soll.

Um sich dieser Weiterentwicklung auch auf kommunaler Ebene stellen zu können, bedarf es aus Sicht der Verwaltung zunächst auch eines intensiven Blicks auf die aktuelle Situation und Ausgestaltung der Eingliederungshilfe des Jugendamtes der Stadt Herzogenrath.

Im Jugendamt der Stadt Herzogenrath ist die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene ein eigenes Sachgebiet innerhalb der Abteilung A 51.3 „Soziale Dienste“.

Die Eingliederungshilfe des Jugendamtes richtet sich nach dem Bundesteilhabegesetz, den Bestimmungen des SGB IX und nicht zuletzt und konkret nach § 35a SGB VIII.

Die Eingliederungshilfe soll demnach Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer seelischen Behinderung oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Sie zielt darauf ab, Fähigkeiten zu fördern, Hindernisse abzubauen und eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die Jugendhilfe als einer unter mehreren Rehabilitationsträgern der Eingliederungshilfe ist gem. § 6 SGB IX für die folgenden Leistungsgruppen dem Grunde nach zuständig:

- Leistungen zur sozialen Teilhabe (z.B. Freizeitbegleitung, Autismustherapie, Gruppenangebote zur sozialen Interaktion, familienorientierte Hilfen)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (z.B. LRS- und Dyskalkulie-Förderung, Integrationsassistenz, schulhinführende Maßnahmen)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. Arbeitsassistenzen, Reha-Leistungen zur beruflichen Vorbereitung, Werkstätten für behinderte Menschen)
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (z.B. Sprachtherapie, Hilfsmittel)
Die Durchführung der jeweiligen Rehabilitationsverfahren unterliegt gesetzlichen Verfahrensvorgaben. Bei Vorlage eines entsprechenden Antrages auf Eingliederungshilfe ist zunächst der Verfahrensschritt der Zuständigkeitsklärung erforderlich.

Gemäß § 14 SGB IX hat das Jugendamt als erstangegangener Leistungsträger ab Antragstellung eine 14-tägige Frist für die Prüfung der Zuständigkeit. Jeder Antrag muss in dieser Zeit nach einem festen Prüfschema unter den folgenden Aspekten geprüft werden:

- Ist mindestens für eine Leistung (siehe oben) eine vorrangige Zuständigkeit des Jugendamtes gegeben?
- Ist eine alleinige Zuständigkeit des Jugendamtes gegeben, bzw. eine Zuständigkeit des Jugendamtes?
- Liegt eine örtliche Zuständigkeit vor?
- Ist eine altersmäßige Zuständigkeit gegeben?
- Kann eine Leistungskongruenz zu einem anderen Reha-Träger ausgeschlossen werden und ist daher eine klare Zuständigkeit des Jugendamtes als Reha-Träger gegeben?
- Ist eine fachärztliche Stellungnahme und eine notwendige medizinische Diagnose nach ICD-10 vorliegend?

Kann eine dieser Fragen nicht eindeutig bejaht werden, ist innerhalb der 14-Tage-Frist eine Weiterleitung des Antrages an den dann zuständigen Rehabilitationsträger (z.B. der örtliche

oder überörtliche Sozialhilfeträger, die Rentenversicherung, die Krankenversicherung etc.) zu veranlassen.

Kann diese Frist nicht eingehalten werden, bleibt das Jugendamt als erstangegangener Träger auch als dann ggf. eigentlich nicht zuständiger Reha-Träger für die Bearbeitung, Bewilligung und auch für die Kosten von Hilfen auch nach Leistungsgesetzes anderer Reha-Träger zuständig.

Bei erklärter eigener Zuständigkeit ist in einem zweiten Schritt der konkrete Leistungsanspruch der Betroffenen zu prüfen.

Dieser ist gegeben, wenn eine Abweichung von der seelischen Gesundheit von mindestens 6 Monaten vorliegend oder zu erwarten ist und wenn gleichzeitig aus dieser Abweichung der seelischen Gesundheit eine Teilhabebeeinträchtigung resultiert.

Zur Feststellung einer Abweichung von der seelischen Gesundheit muss zunächst eine bestätigte psychiatrische Diagnose gem. ICD 10 durch einen Arzt oder Psychiater attestiert sein. Diese fachärztliche Stellungnahme darf nicht älter als 2 Jahre sein. Die Abweichung von der seelischen Gesundheit muss für mehr als 6 Monate vorliegend, bzw. zu erwartend attestiert sein. Eine geistige Behinderung muss definitiv ausgeschlossen sein (IQ über 69).

Die ebenfalls zu prüfende Teilhabebeeinträchtigung in den wesentlichen Lebensbereichen persönliche Alltagsbewältigung, Familie, Freizeit/Freundschaften sowie Schule und Beruf muss eine direkte Folge des diagnostizierenden Störungsbildes sein.

Hier ist darauf abzielen, dass in diesen Bereichen bislang keine altersgemäße Selbstständigkeit entwickelt werden konnte, dass durch den Betroffenen selbst ein merklicher Ausschluss altersgemäßer Kontakte und Beteiligungschancen erlebt wird und dass dieser in seinen persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten erkennbar eingeschränkt ist.

Die Überprüfung der Teilhabebeeinträchtigung erfolgt mit Hilfe eines standardisierten Diagnosebogen und in der Regel in persönlichen Gesprächen mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen selbst, sowie mit den Eltern und gesetzlichen Vertretern und auch ggf. mit Dritten, wie betreuenden Personen etc.

In einem Fachkreis und unter jeweiliger Beteiligung von Leitung wird bei Vorliegen der obigen Kriterien dann über die Hilfestellung als solche und auch über die Art der Hilfe entschieden.

Für die dargelegte Ermittlung des konkreten Leistungsanspruchs, die Erschließung eines entsprechenden Angebotes und für die Bewilligung des Antrages sind ebenfalls ausgesprochen enge zeitliche Fristen rechtlich zwingend vorgegeben. So darf zwischen der Antragstellung und der Bewilligung der Hilfe ein Zeitraum von lediglich 3 bis maximal 8 Wochen vergehen.

Die für die Gewährung von Eingliederungshilfe vorliegenden „Abweichungen von der seelischen Gesundheit“ sind manifeste psychische Erkrankungen und Störungsbilder.

Beispiele häufig vorliegender Störungsbilder:

- Mittelgradige bis schwere depressive Episode
- Selbstverletzung bis hin zu Suizidalität
- Autismus-Spektrums-Störung
- Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom mit oder ohne Hyperaktivität
- Störung des Sozialverhaltens
- Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)
- Angststörungen
- Bindungsstörungen
- Lese-Rechtschreib- oder Rechenstörungen

- Traumafolgestörungen
- Essstörungen
- Schizophrene Erkrankungen
- Persönlichkeitsstörungen
- sowie eine Vielzahl an verschiedenen Varianten mehrere Störungsbilder
- und psychischen Erkrankungen, bzw. Störungsbildern

Entsprechend dieser erheblichen Bandbreite der die Hilfe bedingenden Störungsbilder / Erkrankungen sind durch die Eingliederungshilfe eine Vielzahl an unterschiedlichen Hilfen vorzuhalten und zu erschließen. Als grundsätzliche Hilfeformen kommen die folgenden Hilfearten in Betracht:

- Ambulante Hilfen
- Teilstationäre Hilfen
- Stationäre Hilfen in Einrichtungen und geeigneten (Sonder-)Pflegestellen

Typische Hilfeformen sind dabei, abhängig vom Störungsbild, Alter und Entwicklungsstand und der notwendigen Hilfeart:

- Individuelle Schulbegleitungen
- LRS / Dyskalkulie-Therapien
- Autismustherapien
- Freizeitorientierte Angebote zum Erlernen von sozialen Kompetenzen, z.B. für Kinder und Jugendliche mit autistischen Störungsbildern
- Individuelle Erziehungsbeistandschaften
- aufsuchende familienorientierte Hilfen wie störungsspezifische Sozialpädagogische Familienhilfen
- Unterbringungen in geeigneten und je nach Erkrankung, teils hochspezialisierten Rehabilitationseinrichtungen oder sonstigen geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe
- Unterbringung im Rahmen eines Intensiv Betreuten Wohnens (IBW) oder in sonstigen Verselbstständigungswohngruppen der Jugendhilfe
- Begleitung von jungen Erwachsenen im Rahmen eines BeWo (Betreutes Wohnen)

Jeder Fall benötigt entsprechend die auch rechtlich vorgesehene individuelle und fortlaufende Hilfe-, bzw. Teilhabeplanung, welche durch die Eingliederungshilfe koordiniert und gesteuert wird.

Hieran sind die Betroffenen selbst, ihre gesetzlichen Vertreter und Erziehungsberechtigten, die durchführende Hilfestelle, ggf. die beteiligten Ärzte und Therapeuten, ggf. die Schule / Arbeitsstelle und weitere für den jeweiligen Hilfe- und Teilhabebereich wichtigen Stellen zu beteiligen.

Die Hilfen sind zielorientiert anzulegen und nur solange zu gewähren, wie sie zur Beseitigung der festgestellten Teilhabebeeinträchtigung erforderlich sind.

Aufgrund der teils erheblichen und manifesten Störungsbilder / Erkrankungen der Betroffenen ist diese Zielerreichung jedoch oft langwierig und in einigen Fällen auch gar nicht erreichbar.

Der Anspruch auf die Gewährung der Eingliederungshilfe besteht jedoch, solange die Teilhabebeeinträchtigung nicht behoben ist.

Bei jungen Volljährigen besteht ein Antragsrecht bis zum 21. Lebensjahr und ein Recht auf Weitergewährung der Leistung mitunter bis zum 27. Lebensjahr.

Ist darüber hinaus noch ein weiterer Bedarf gegeben, hat die Eingliederungshilfe des Jugendamtes die Hilfe an einen anderen Eingliederungshilfeträger, in der Regel ist dies der Landschaftsverband Rheinland, überzuleiten.

Wie in aktuellen Studien zur Lebenssituation und auch zur psychischen Situation junger Menschen, wie der „Copsy“-Studie (Corona und Psyche, Uniklinik Hamburg Eppendorf), der „BELLA“-Studie (Robert-Koch-Institut) und der „Jugend in Deutschland“-Studie (Schnetzer, Hampel, Hurrelmann) deutlich dargelegt, sind die psychischen Belastungen, Erkrankungen und die seelischen Störungen junger Menschen in Deutschland in den letzten 15 Jahren stark angestiegen.

Die Copsy Studie (2022) beschreibt eine starke Zunahme an Depressionen, Ängsten und psychosomatischen Beschwerden.

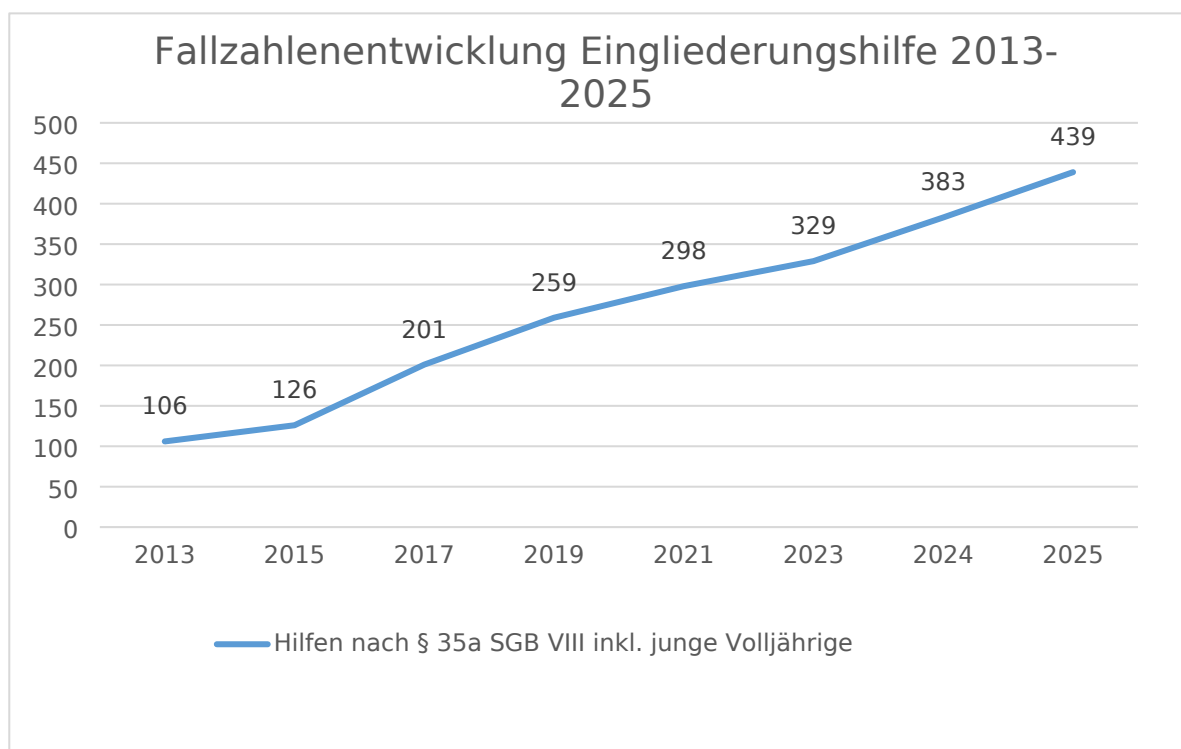
Laut der BELLA Studie (2025) zeigen aktuell 21,9 % aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland psychische Auffälligkeiten.

Bezogen auf die lokalen Begebenheiten heißt dies, dass bei einer hier lebenden Gesamtzahl von ca. 8.900 Einwohnern im Alter von 0-21 Jahren ca. 1.800 potentiell unterstützungsbedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Herzogenrath leben.

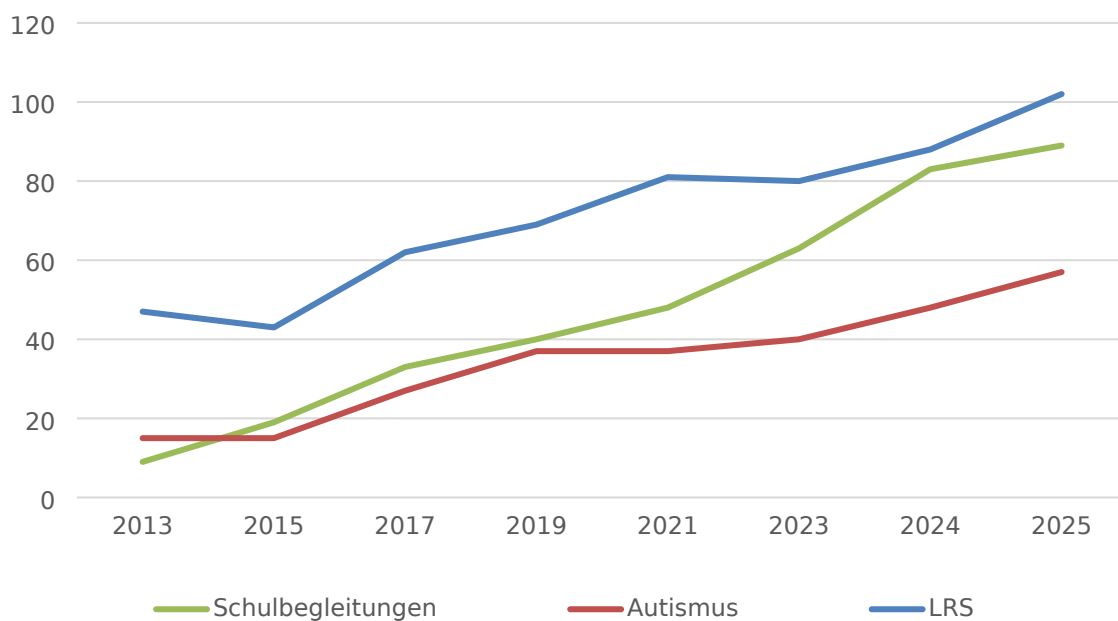
Verschärft wird diese Herausforderung dadurch, dass das Schulsystem ebenfalls kaum in der Lage scheint, auf diese gestiegenen Bedürfnisse der Betroffenen eine adäquate Antwort zu finden, jedenfalls zeigen dies auffällig viele individuelle Hilfestellungen mit dem Ziel der Sicherstellung der Schulbesuchsfähigkeit sowohl in der Eingliederungshilfe, als auch in den Hilfen zur Erziehung.

Schon vor diesem Hintergrund erklärt sich, dass die Fallzahlen und auch entsprechend der Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren kontinuierlich und stark gestiegen sind.

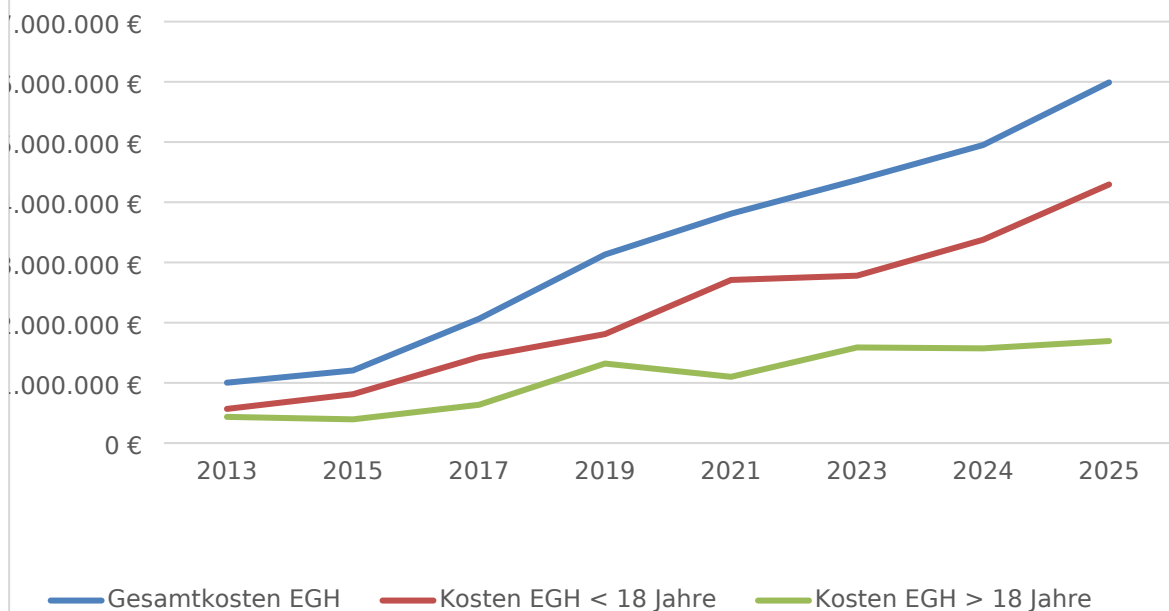
Die folgenden Zahlen und Diagramme zeigen die Entwicklung exemplarisch:

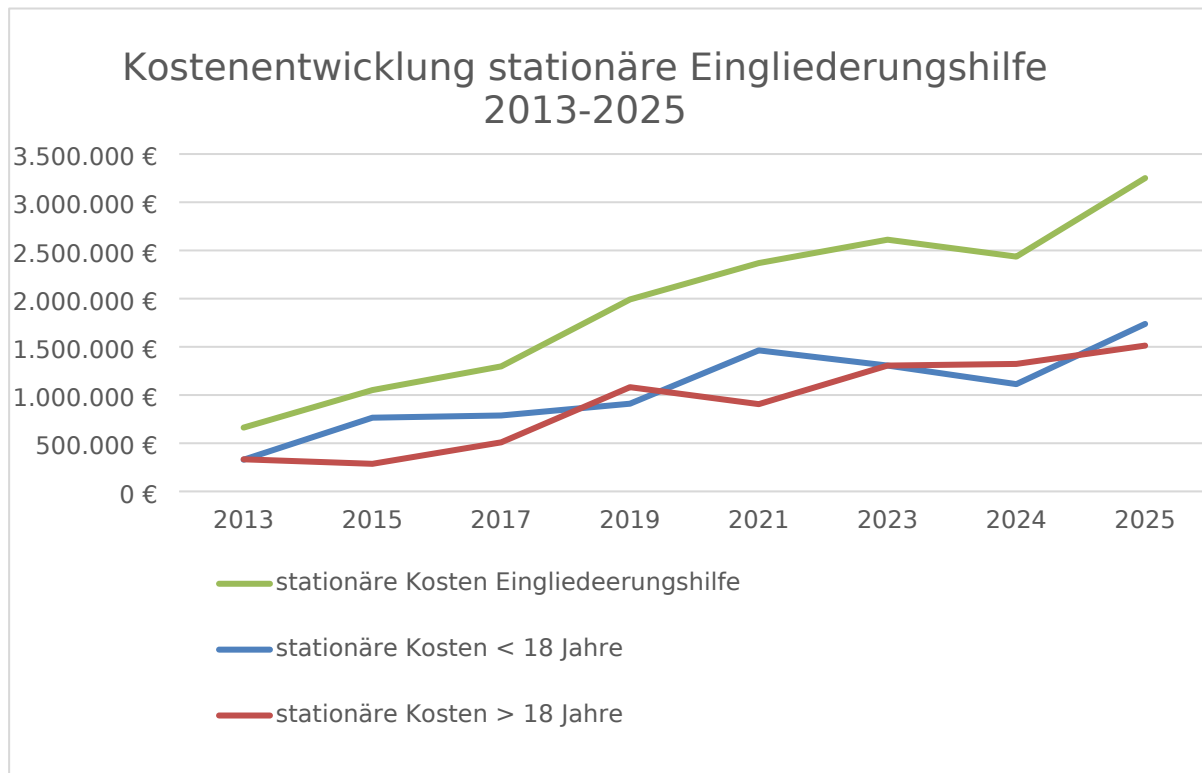


Fallzahlenentwicklung schulbegleitende Hilfen in der Eingliederungshilfe 2013-2025



Kostenentwicklung Eingliederungshilfe 2013-2025





Die Gesamtfallzahlen in der Eingliederungshilfe des Jugendamtes der Stadt Herzogenrath sind demnach kontinuierlich alleine von 2013 bis 2024 von 106 auf 439 Fälle gestiegen, was einer Vervielfachung der Fallzahlen entspricht.

Die hierfür aufzubringenden Gesamtkosten sind von 1.003.124 € auf 5.990.313 € gestiegen. Dies entspricht einer Versechsfachung der Kosten.

Diese Fall- und Kostensteigerung zeigt sich annähernd in allen Bereichen der Eingliederungshilfe (ambulant, stationär, Hilfen für Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige, autismspezifische Hilfen).

Abweichend hiervon sind die Steigerungsraten im Bereich der Schulbegleitungen. Hier sind die Fall- und Kostensteigerungen noch um ein Vielfaches höher, konkret von 9 Fällen und 122.190 € Gesamtkosten in 2013 auf 89 Fälle und 1.854.510 € in 2025, was einer Verzehnfachung der Fallzahlen und einer Verfünfzehnfachung der Kosten entspricht.

Es ist offensichtlich, dass diese enormen Fallzahlen, deren Bearbeitung und deren Kostenentwicklung die eigentlichen Bewältigungsmöglichkeiten des Jugendamtes der Stadt Herzogenrath an ihre finanziellen und auch personellen Grenzen gebracht, bzw. diese längst überschritten haben.

Bezüglich der personellen Situation hat diese mit der Fallzahlenentwicklung nicht Stand halten können. Aktuell sind in der Eingliederungshilfe (EGH) laut Stellenplan Stellen mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang von 4,7 VZÄ vorgesehen und auch besetzt. Es arbeiten 5 SozialarbeiterInnen in diesem Team.

Die letzte Stellenbemessung in der EGH wurde in 2022 durchgeführt, eine letzte Stellenausweitung um 1,0 VZÄ konnte daraufhin in 2024 umgesetzt werden. Der Personalbemessungsprozess für die EGH steht in der zweiten Jahreshälfte 2026 an.

Es muss jedoch festgehalten werden, dass die hier dargelegten enormen qualitativen Anforderungen der individuellen Fallbearbeitung vor dem Hintergrund der exorbitanten quantitativen Fallzahlsteigerungen durch die Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe nicht immer in dem erforderlichen Maße mehr erbracht werden können.

Unzweifelhaft müssen daher Prioritäten oftmals tagesaktuell neu gesetzt werden, zumal auch etwaige Kinderschutzfälle gem. § 8a SGB VIII bei Kindern- und Jugendlichen in laufenden Eingliederungsfällen durch die Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe bearbeitet werden und auch krisenhafte Entwicklungen bei seelisch stark beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Vorrang aufgegriffen und bearbeitet werden müssen.

Mögliche Antworten auf diese Herausforderungen liegen zum einen in gesetzlichen Weiterentwicklungen und den entsprechenden strukturellen Veränderungen, wie es zum Beispiel sich mit dem nun vorliegenden Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG) in bundespolitischer Planung ist.

Zum anderen wird es aber auch unabdingbar notwendig sein, im Rahmen einer erneut durchzuführenden Personalbemessung für eine zeitnahe auskömmliche Personalstärke in der Eingliederungshilfe des Jugendamtes zu sorgen.

Denn dass die Bedarfe seelisch behinderter oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch weiter steigen werden ist bei allen vorliegenden Erkenntnissen und Erfahrungen über die Lebenssituation jungen Menschen in Deutschland und damit auch in Herzogenrath ohne Zweifel zu erwarten.

Rechtliche Grundlagen:

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung:

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Anlage/n

Keine



Drucksachen-Nr: V/2026/217
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Bericht der Verfahrenslotsin

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
30.06.2026	Kinder- und Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss nimmt den ersten Tätigkeitsbericht der Verfahrenslotsin zur Kenntnis.

Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen:

3 – Gesundheit und Wohlergehen

4 – Hochwertige Bildung

10 – Weniger Ungleichheiten

Auswahl der eindeutig betroffenen Ziele und stichpunktartige, qualitative Beschreibung des Einflusses des Vorhabens auf die Stadt Herzogenrath:

Inwieweit trägt das Vorhaben zur Erfüllung der Ziele bei?

Sofern das Vorhaben den Zielen entgegensteht, lassen sich die negativen Auswirkungen zukünftig minimieren?

Sachverhalt:

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 10.06.2021 wurden erste gesetzliche Schritte zur angestrebten inklusiven Lösung der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich festgelegt.

Mit Inkrafttreten der zweiten Stufe des KJSG zum 01.01.2024 wurden die Jugendämter gem. § 10b SGB VIII konkret verpflichtet, eigene Verfahrenslotsenstellen einzurichten.

Ab dem Haushaltsjahr 2024 wurde beim Jugendamt Herzogenrath entsprechend eine Planstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 0,5 VZÄ im Stellenplan verankert.

Zum 01.10.2025 konnte diese Stelle nach zunächst zwei erfolglosen Stellenausschreibungen erfolgreich besetzt werden.

Die Einführung der Verfahrenslots*innen gemäß § 10b SGB VIII stellt einen wichtigen

Baustein zur Stärkung der Teilhabe von jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen sowie deren Familien dar.

Aufgabe der Verfahrenslotsen ist zum einen, die Anspruchsberechtigten und ihre Erziehungs- und Sorgeberechtigten im komplexen System der Eingliederungshilfeleistungen unabhängig zu begleiten, zu beraten und bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu unterstützen.

Eine weitere Aufgabe der Verfahrenslotsin ist es, die öffentliche Jugendhilfe halbjährlich über die Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere auch mit den anderen Rehabilitationsträgern zu unterrichten.

Dieser Aufgabe kommt die Verfahrenslotsin nunmehr mit der Vorlage ihres ersten Halbjahresberichtes nach.

Der vorliegende halbjährliche Tätigkeitsbericht gibt entsprechend einen Überblick über die Arbeit als Verfahrenslotsin in der Stadt Herzogenrath im Zeitraum vom 01.10.2025 bis 30.04.2026.

Im Fokus stehen dabei die wesentlichen Aufgabenbereiche, Fallzahlen, Kooperationsstrukturen sowie zentrale Entwicklungen im Berichtszeitraum.

Als ein erstes Fazit kann seitens der Verwaltung festgehalten werden, dass die Implementierung der Verfahrenslotsenstelle sich bereits nach einem halben Jahr als eine erkennbare infrastrukturelle Verbesserung sowohl für die Betroffenen selbst, als auch für das Jugendamt als Träger der Eingliederungshilfe ergeben hat.

Wie dem Bericht entnommen werden kann, wird das freiwillige und niedrigschwellige Beratungsangebot seitens der Betroffenen und ihrer Erziehungs- und Sorgeberechtigten gut angenommen.

Für die Familien ergibt sich nunmehr eine schnelle und unabhängige Beratungs- und Anlaufstelle, die eine gute Orientierung im „Dschungel“ der Eingliederungshilfen geben kann. Anträge können zielgerichteter beim „richtigen“ Rehabilitationsträger gestellt werden, was mitunter Weiterleitungen und die entsprechenden zeitlichen Verzögerungen, die dies mitunter mit sich bringt vermieden werden.

Zudem können Anträge durch die Unterstützung der Verfahrenslotsin frühzeitiger vervollständigt werden, was die anschließende Bearbeitung durch die Eingliederungshilfe vereinfacht und entsprechend beschleunigt.

Auch in dem jetzt vorliegenden Referentenentwurf zum Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG) wird das Instrument der Verfahrenslotsenstelle fortgeschrieben, sodass nach jetzigem Stand von einer dauerhaften Verstetigung auszugehen ist.

Dies bedeutet vor dem Hintergrund der im Bericht dargelegten bislang durchweg positiven Erfahrungen eine zu erwartende nachhaltige Verbesserung der Beratung und Unterstützung der Betroffenen und ihrer Personen- und Erziehungsberechtigten in Herzogenrath.

Rechtliche Grundlagen:

§ 10b SGB VIII

1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der

Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

Anlage/n

1 - 1. Tätigkeitsbericht Verfahrenslotsin 01.10.25-30.04.26



HALBJAHRESBERICHT
nach § 10b Abs. 2 SGB VIII

VERFAHRENSLOTSIN
Berichtszeitraum: 01.10.2025 bis
30.04.2026



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
 - 1.1 Gesetzliche Aufgaben der Verfahrenslotsin
 - 1.2 Zielgruppe
 - 1.3 Einarbeitung
2. Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.1 Bekanntmachung
 - 2.2 Netzwerktreffen
 - 2.3 Fortbildungsveranstaltungen
3. Statistik
 - 3.1 Anzahl der Beratungen
 - 3.2 Geschlecht
 - 3.3 Altersgruppen
 - 3.4 Art der Behinderung
 - 3.5 Diagnosen
 - 3.6 Anfragende Personengruppe
 - 3.7 Zugang
 - 3.8 Bereich der Eingliederungshilfe – Wohin gelotst?
 - 3.9 Beantragte Leistungen
 - 3.10 Strukturelle Rahmenbedingungen und Herausforderungen der Fallbearbeitung
4. Thematische Schwerpunkte der Beratungen – Erkenntnisse
5. Referentenentwurf
6. Empfehlungen für die strukturelle Zusammenarbeit und Umsetzung der inklusiven Lösung
7. Gesamtfazit
8. Anhang

1. Einleitung

Am 10.06.2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Die Einführung der Verfahrenslots*innen gemäß § 10b SGB VIII stellt einen wichtigen Baustein zur Stärkung der Teilhabe von jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen sowie deren Familien dar. Ziel ist es, sie im komplexen System der Eingliederungshilfeleistungen zu begleiten, zu beraten und bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu unterstützen.

Der vorliegende halbjährliche Tätigkeitsbericht gibt einen Überblick über die Arbeit als Verfahrenslotsin in der Stadt Herzogenrath im Zeitraum vom 01.10.2025 bis 30.04.2026. Im Fokus stehen dabei die wesentlichen Aufgabenbereiche, Fallzahlen, Kooperationsstrukturen sowie zentrale Entwicklungen im Berichtszeitraum.

Die ersten Monate waren insbesondere geprägt vom Aufbau und der Ausgestaltung dieses neuen Aufgabenfeldes, der Vernetzung mit relevanten Akteur*innen sowie der praktischen Begleitung von jungen Menschen und ihren Familien in individuellen Unterstützungsprozessen.

1.1 Gesetzliche Aufgaben der Verfahrenslotsin

Die gesetzliche Grundlage der Tätigkeit als Verfahrenslotsin ergibt sich aus § 10b des SGB VIII. Ziel ist es, junge Menschen mit (drohender) Behinderung sowie deren Familien niedrigschwellig zu unterstützen, zu beraten und durch das komplexe Leistungssystem der Eingliederungshilfe zu begleiten.

Ein zentraler Bestandteil der Arbeit ist die umfassende Information und Beratung zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII sowie dem SGB IX. Dabei werden Leistungsansprüche, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe transparent gemacht, um den Adressat*innen eine eigenständige Orientierung im Hilfesystem zu ermöglichen.

Darüber hinaus umfasst die Tätigkeit die Unterstützung bei der Antragstellung, insbesondere bei erstmaligen Anträgen auf Eingliederungshilfe. Die Verfahrenslotsin begleitet die jungen Menschen und ihre Familien durch den gesamten Antrags- und Bewilligungsprozess, unterstützt beim Verständnis von Bescheiden und steht bei Rückfragen zur Verfügung.

Ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich ist die persönliche Begleitung als Vertrauensperson zu Terminen, Hilfeplan- und Gesamtplanverfahren sowie zu Gesprächen mit verschiedenen Leistungsträgern. Ziel ist es, die Beteiligung der jungen Menschen zu stärken und ihre Interessen im Verfahren zu unterstützen. Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, dass die bewilligten Hilfen bedarfsgerecht umgesetzt werden und bei Bedarf Anpassungen erfolgen.

Zudem unterstützt die Verfahrenslotsin bei der Koordination und Abstimmung mit anderen Rehabilitationsträgern sowie beteiligten Institutionen. Durch diese Schnittstellenarbeit soll eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit gewährleistet und Zuständigkeitskonflikten entgegengewirkt werden.

Ergänzend vermittelt die Verfahrenslotsin bei Bedarf an weiterführende Unterstützungs- und Beratungsangebote, um ein passgenaues Hilfenetzwerk für die jungen Menschen und ihre Familien sicherzustellen.

Neben der einzelfallbezogenen Arbeit gehört auch eine strukturelle Aufgabe zum Tätigkeitsprofil. Die Verfahrenslotsin berichtet gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit den Rehabilitationsträgern. Ziel dieser Berichterstattung ist es, bestehende Schnittstellen zu reflektieren und zur Weiterentwicklung sowie Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen beizutragen.

Zusätzlich behält die Verfahrenslotsin die Entwicklungen im Rahmen der sogenannten Großen Lösung im Blick und informiert den Träger der öffentlichen Jugendhilfe fortlaufend darüber. Ziel der Großen Lösung ist es, die Zuständigkeit für alle jungen Menschen – unabhängig davon,

ob eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung vorliegt – einheitlich bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu verankern.

1.2 Zielgruppe

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres mit (drohender) seelischer, geistiger oder körperlicher Behinderung. Ebenfalls adressiert sind deren Eltern, Personensorge- und Erziehungsberechtigte sowie gesetzliche Betreuer*innen.

1.3 Einarbeitung

Die Stelle der Verfahrenslotsin bei der Stadt Herzogenrath wurde zum 01.10.2025 mit Frau John besetzt. Frau John ist studierte Sozialpädagogin und war zuvor im Ambulant Betreuten Wohnen in Aachen tätig. Durch ihre bisherige berufliche Tätigkeit verfügt sie über fundierte Kenntnisse im Bereich ambulanter Unterstützungsangebote sowie über Erfahrungen im Umgang mit psychischen Erkrankungen. Darüber hinaus konnte sie bereits umfassende Einblicke in die Arbeit mit belasteten Familien sowie mit psychisch erkrankten Kindern und Jugendlichen gewinnen. Erfahrungen in der Beratung von jungen Menschen und Familien sind ebenfalls vorhanden.

Da es sich bei der Stelle der Verfahrenslotsin um eine neu geschaffene Funktion handelt, erfolgte die Einarbeitung schwerpunktmäßig durch den Fachbereich Eingliederungshilfe sowie ergänzend durch die Abteilungsleitung des Jugendamtes. Darüber hinaus fanden Gespräche mit der Amtsleitung des Jugendamtes statt, um einen umfassenden Überblick über die strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu erhalten.

Zusätzlich fand ein regelmäßiger Austausch mit der Verfahrenslotsin der Stadt Würselen statt, der die Einarbeitung unterstützend begleitete. Insbesondere der kollegiale Austausch zu praktischen Fragestellungen, Verfahrensabläufen und ersten Erfahrungen in der neuen Rolle erwies sich als hilfreich für die eigene fachliche Orientierung und Aufgabenwahrnehmung.

Ergänzend eignete sich Frau John eigenständig erforderliche Fachkenntnisse durch intensive Recherche an. Zudem nimmt sie aktuell an dem Online-Kurs „Verfahrenslotsin“ des Instituts für das Recht der Sozialen Arbeit (IRESA) teil, dessen Abschluss für den Sommer 2026 vorgesehen ist.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Zur Etablierung und nachhaltigen Verankerung der neuen Funktion der Verfahrenslotsin kommt der Öffentlichkeitsarbeit sowie der fachlichen Vernetzung eine zentrale Bedeutung zu. Ziel ist es, das Angebot sowohl innerhalb der Verwaltung als auch bei externen Kooperationspartnern bekannt zu machen, Zugangswege für die Adressat*innen zu schaffen und tragfähige Netzwerkstrukturen aufzubauen.

Im Berichtszeitraum lag der Schwerpunkt dabei auf der internen und externen Bekanntmachung des Angebotes, dem Aufbau und der Pflege von Netzwerken sowie der kontinuierlichen fachlichen Qualifizierung.

2.1 Bekanntmachung

Zur Bekanntmachung des Angebotes der Verfahrenslotsin erfolgte zunächst eine Vorstellung in allen Abteilungen des Jugendamtes. Ziel war es, die interne Transparenz über die neue Funktion zu erhöhen, Zuständigkeiten zu klären und erste Anknüpfungspunkte für die Zusammenarbeit zu schaffen.

Darüber hinaus wird aktuell ein Informationsflyer erstellt, um das Angebot der Verfahrenslotsin auch extern bekannt zu machen. Dieser soll nach Fertigstellung gezielt an verschiedene Netzwerkpartner, insbesondere an Arztpraxen, Krankenhäuser, Beratungsstellen sowie weitere relevante Einrichtungen, verteilt werden. Ziel ist es, den Bekanntheitsgrad des Angebotes zu steigern und den Zugang für potenzielle Adressat*innen zu erleichtern.

2.2 Netzwerkarbeit

Im Rahmen der Netzwerkarbeit erfolgte eine kontinuierliche Teilnahme an verschiedenen internen und externen Austauschformaten. Intern nahm die Verfahrenslotsin wöchentlich an den Dienstbesprechungen der Eingliederungshilfe sowie monatlich an der großen Dienstbesprechung des Jugendamtes teil. Darüber hinaus erfolgte eine regelmäßige Mitwirkung in der monatlich stattfindenden Schnittstellen-Arbeitsgruppe des Jugendamtes, mit dem Ziel, bereichsübergreifende Abstimmungen zu fördern und die Zusammenarbeit zu stärken.

Auf regionaler Ebene fanden quartalsweise Austauschtreffen mit den Verfahrenslots*innen der Städteregion Aachen (Herzogenrath, Würselen, Alsdorf, Stolberg, Eschweiler sowie Stadt Aachen) statt.

Ergänzend hierzu wurden gemeinsame Austauschtreffen mit dem Inklusionsamt der Städteregion Aachen, den Frühförderzentren Aachen und dem Selbsthilfeverein „Mein Herz lacht e.V.“ durchgeführt. Diese Treffen dienen dem gegenseitigen Kennenlernen, der Vernetzung sowie dem fachlichen Austausch mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zu stärken und Zugangswege für die Adressat*innen zu verbessern.

Zudem besteht eine Anbindung an den Arbeitskreis der Verfahrenslotsinnen des Landschaftsverbandes Rheinland. Die fachliche Koordination erfolgt durch Frau Dr. Hoffmann. In diesem Rahmen finden zweimal jährlich Präsenzveranstaltungen in Köln sowie monatliche Online-Werkstätten statt, an denen die Verfahrenslotsin regelmäßig teilnimmt.

Weitere fachliche Vernetzung erfolgte durch einen Austausch mit der EUTB am Standort Herzogenrath. Darüber hinaus nimmt die Verfahrenslotsin alle zwei Monate an einem bundesländerübergreifenden Austauschformat mit rund 20 weiteren Verfahrenslots*innen teil. Dieses dient insbesondere dem überregionalen fachlichen Austausch, der Reflexion von Praxisfragen sowie der Weiterentwicklung der eigenen Tätigkeit.

2.3 Fortbildungsveranstaltungen

Im Rahmen der fachlichen Qualifizierung nimmt die Verfahrenslotsin kontinuierlich an Fort- und Weiterbildungsangeboten teil. Aktuell erfolgt die Teilnahme an dem Online-Selbstlernkurs „Verfahrenslotsin“ des IRESA, der voraussichtlich im Sommer 2026 mit einem Zertifikat abgeschlossen wird.

Ergänzend dazu wird das Fortbildungsangebot des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJUF) genutzt. Hier finden quartalsweise Online-Veranstaltungen zu aktuellen Rechtsfragen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe statt, die zur Vertiefung der rechtlichen Fachkenntnisse beitragen.

Darüber hinaus nahm die Verfahrenslotsin an verschiedenen Fachveranstaltungen der Landschaftsverbände teil. Beim Landschaftsverband Rheinland wurde ein digitaler Fachtag zum Thema „Soziales Entschädigungsrecht“ besucht. Zudem erfolgte die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung zum Thema Konfliktmanagement.

Ergänzend wurde ein Online-Seminar des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zum Thema Zuständigkeitsübergang wahrgenommen, welches insbesondere für die Praxis an den Schnittstellen der Leistungssysteme von Relevanz ist.

Die kontinuierliche Teilnahme an Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen dient der Sicherstellung und Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenz in einem komplexen und sich dynamisch entwickelnden Arbeitsfeld.

3. Statistik

Nachfolgend werden die erfassten Daten zu den Beratungszahlen ausgewertet.

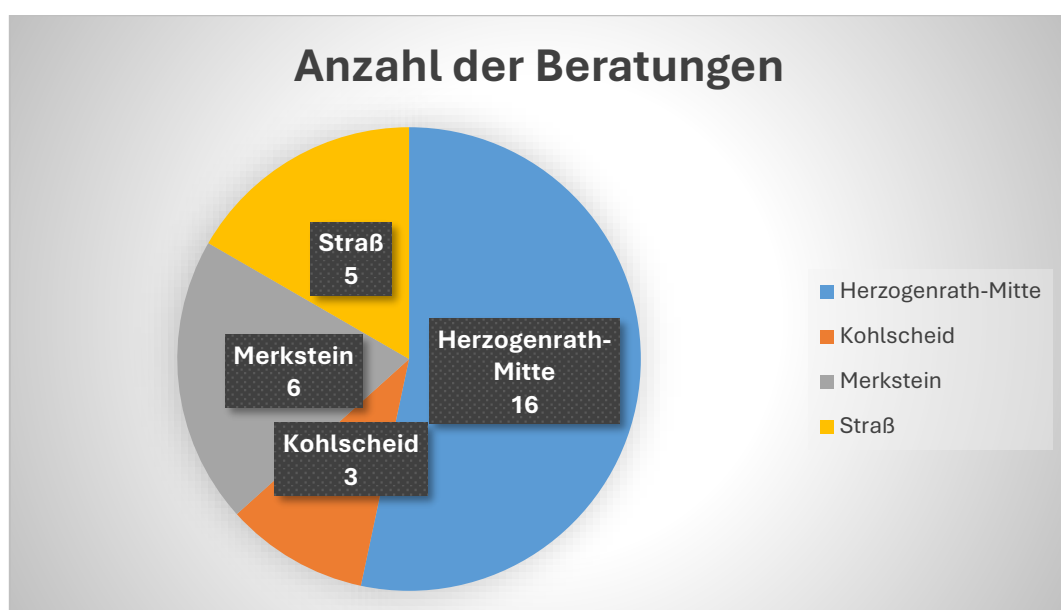
Die Daten wurden von der Verfahrenslotsin im Zeitraum vom 01.10.2025 bis 30.04.2026 erfasst und geben einen guten Überblick über die bisherigen Anfragen.

3.1 Anzahl der Beratungen

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 30 Fälle begleitet, in deren Rahmen eine Vielzahl an Beratungskontakten stattfand. Davon sind 29 Fälle laufend und einer wurde abgeschlossen, da die Hilfe bewilligt wurde.

Die Fallzahlen verteilen sich unterschiedlich auf die einzelnen Stadtteile mit einem deutlichen Schwerpunkt im zentralen Stadtgebiet.

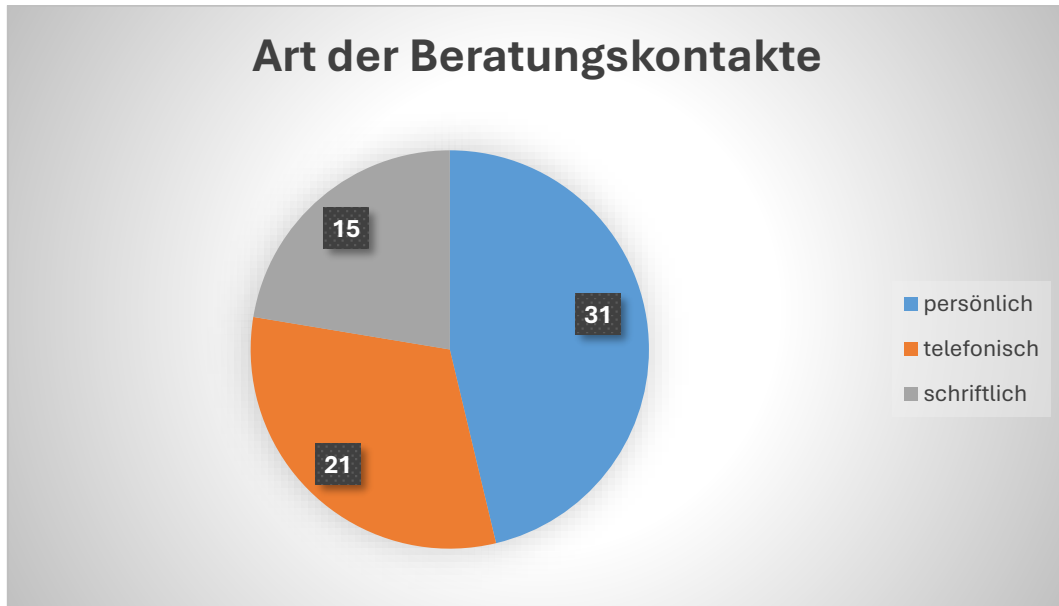
In den weiteren Sozialräumen zeigt sich eine geringere, aber dennoch kontinuierliche Inanspruchnahme der Unterstützung.



Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 30 Fälle begleitet, in deren Rahmen eine Vielzahl an Beratungskontakten stattfand.

Die Kontakte verteilten sich auf persönliche Gespräche, telefonische Beratungen sowie schriftliche Kommunikation per Brief oder E-Mail.

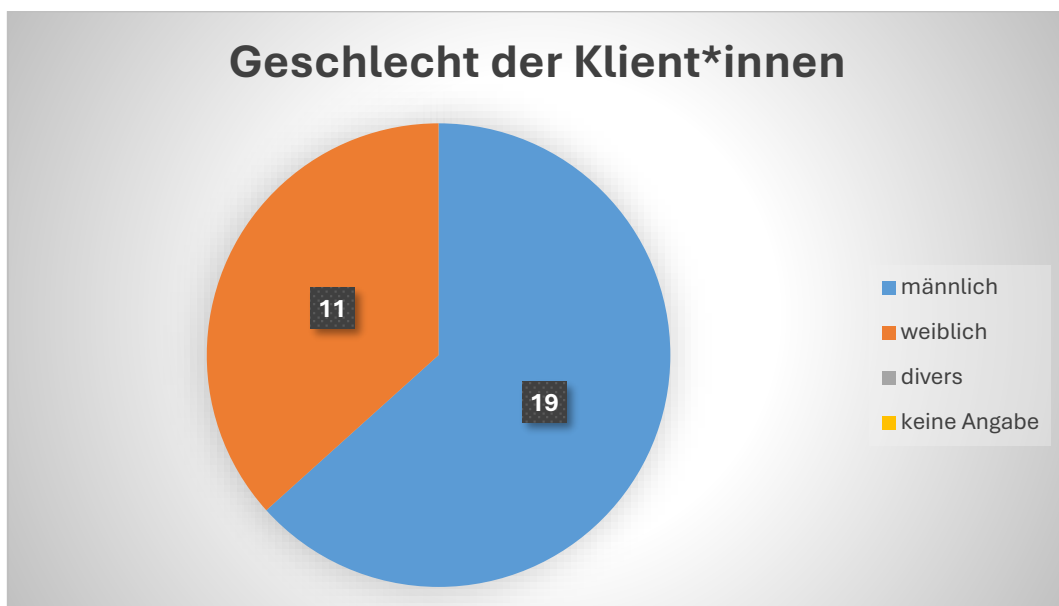
Insbesondere der persönliche Austausch stellte einen zentralen Bestandteil der Beratung dar. Dies unterstreicht die Bedeutung einer direkten, intensiven und kontinuierlichen Begleitung der Adressat*innen.



3.2 Geschlecht

Die Auswertung der Geschlechterverteilung zeigt eine ungleiche Verteilung zugunsten männlicher Adressaten. Weibliche Adressatinnen sind in geringerem Umfang vertreten.

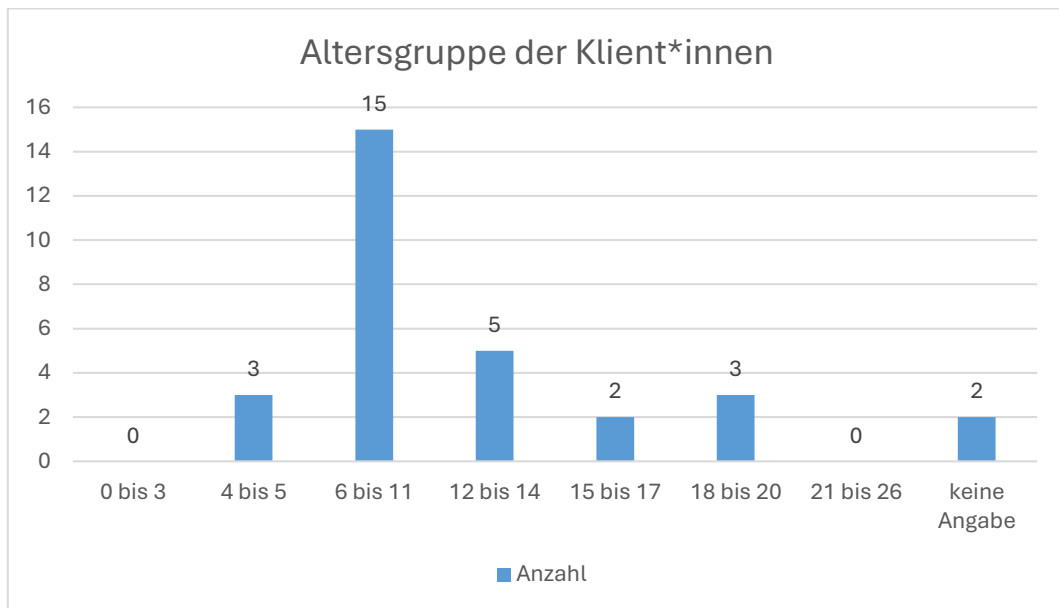
Insgesamt wird damit eine Tendenz sichtbar, die auch in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe häufig zu beobachten ist (laut IT.NRW).



3.3 Altersgruppen

Die Altersverteilung der begleiteten jungen Menschen weist einen deutlichen Schwerpunkt im schulpflichtigen Alter. Insbesondere Kinder im Grundschulalter sind stark vertreten, während jüngere Altersgruppen sowie ältere Jugendliche und junge Erwachsene vergleichsweise seltener in der Beratung erschienen.

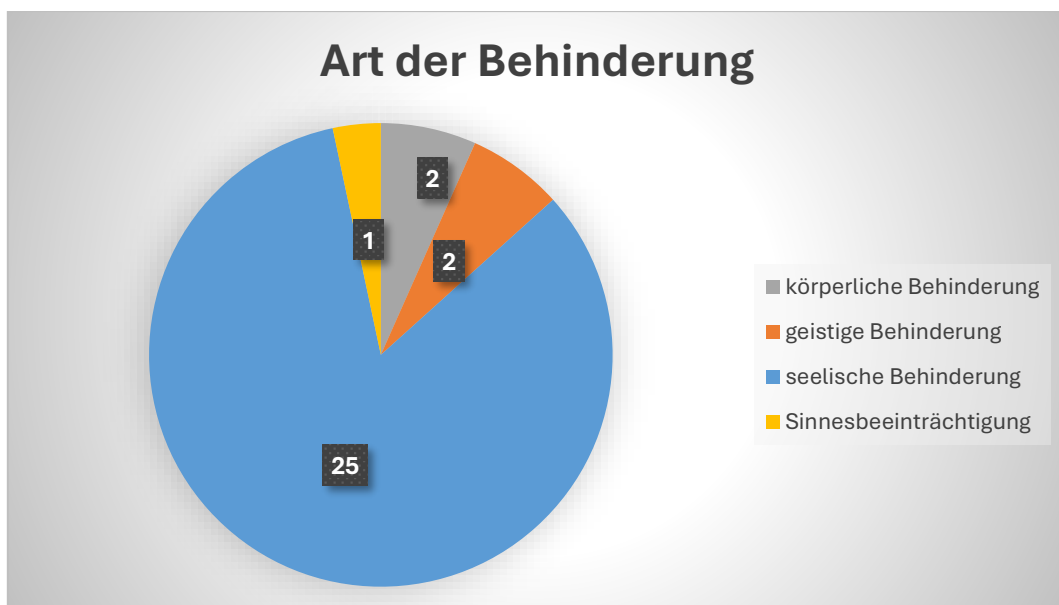
Insgesamt zeigt sich, dass der Unterstützungsbedarf vor allem in einer Lebensphase auftritt, die stark durch schulische Anforderungen und Entwicklungsaufgaben geprägt ist.



3.4 Art der Behinderung

Der Großteil der begleiteten Fälle ist dem Bereich der seelischen Behinderungen zuzuordnen. Andere Formen von Behinderungen, wie geistige, körperliche oder Sinnesbeeinträchtigungen, traten im Vergleich deutlich seltener auf.

Insgesamt spiegelt sich hier ein klarer fachlicher Schwerpunkt der Beratungsanfragen wider.

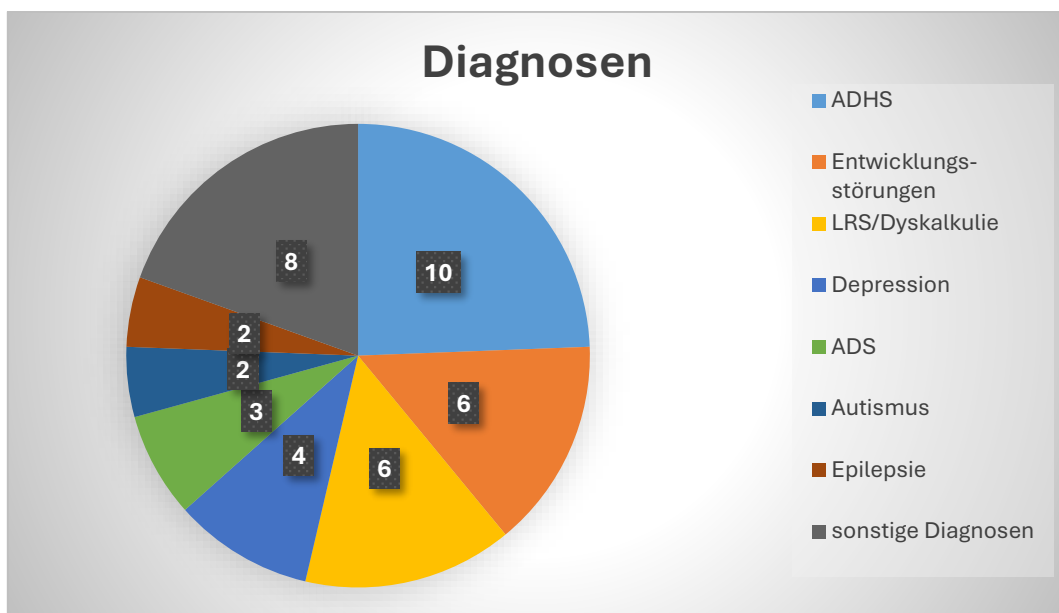


3.5 Diagnosen

Im Berichtszeitraum lagen bei den begleiteten Kindern und Jugendlichen insgesamt 41 Diagnosen vor, sodass in mehreren Fällen Mehrfachdiagnosen bestehen. Bei 9 von 30 Klient*innen ist die diagnostische Abklärung zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Inhaltlich zeigt sich ein deutlicher Schwerpunkt im Bereich von Aufmerksamkeits- und Lernstörungen. Darüber hinaus treten auch emotionale und psychische Erkrankungen sowie verschiedene Entwicklungsstörungen auf. Weitere Diagnosen aus unterschiedlichen medizinischen und psychologischen Bereichen, wie z.B. PTBS, Sozialphobie, Taubheit und Down Syndrom, sind jeweils in Einzelfällen vertreten.

Insgesamt wird deutlich, dass die begleiteten Kinder und Jugendlichen häufig komplexe Unterstützungsbedarfe aufweisen, die sich auch in der Häufung von Mehrfachdiagnosen widerspiegeln. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer abgestimmten und systemübergreifenden Unterstützung.

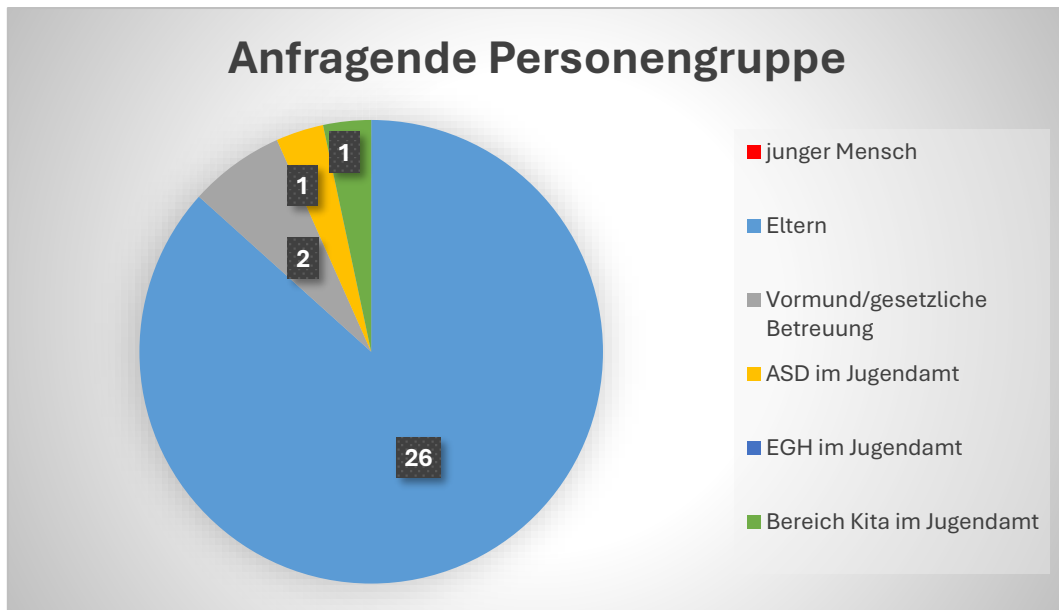


3.6 Anfragende Personengruppe

Die Initiative zur Kontaktaufnahme ging überwiegend von den Eltern aus.

Weitere Anfragen erfolgten vereinzelt durch gesetzliche Vertretungen sowie durch Fachkräfte aus unterschiedlichen Bereichen des Jugendamtes.

Insgesamt zeigt sich, dass die Beratung primär durch das familiäre Umfeld angestoßen wird.

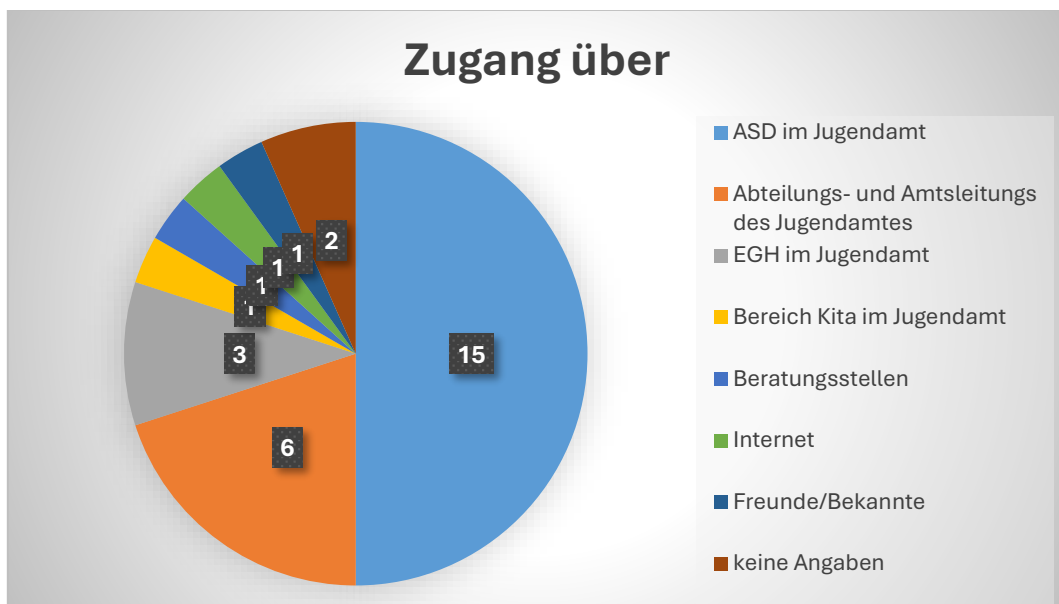


3.7 Zugang

Die Zugänge zur Verfahrenslotsin erfolgten größtenteils über Strukturen innerhalb des Jugendamtes, insbesondere über den Allgemeinen Sozialen Dienst sowie weitere interne Fachbereiche.

Ergänzend spielen auch externe Zugangswege, wie Beratungsstellen oder persönliche Empfehlungen, eine Rolle.

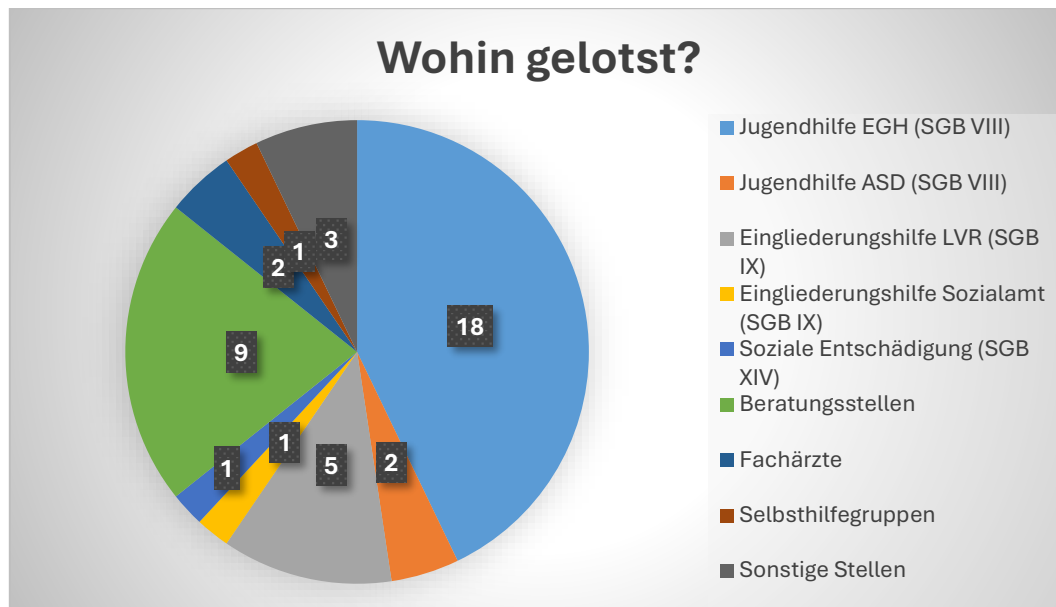
Insgesamt wird deutlich, dass sowohl institutionelle als auch informelle Wege zur Inanspruchnahme der Beratung beitragen.



3.8 Bereiche der Eingliederungshilfe – Wohin gelotst?

Die Auswertung der Weitervermittlungen zeigt, dass ein Großteil der Fälle in Leistungen der Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB VIII, übergeleitet wurde. Darüber hinaus erfolgten Vermittlungen in unterschiedliche Leistungssysteme, unter anderem in die Eingliederungshilfe nach SGB IX sowie zu verschiedenen Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Ergänzend wurden in Einzelfällen auch medizinische, selbsthilfeorientierte sowie sonstige Unterstützungsstrukturen einbezogen.

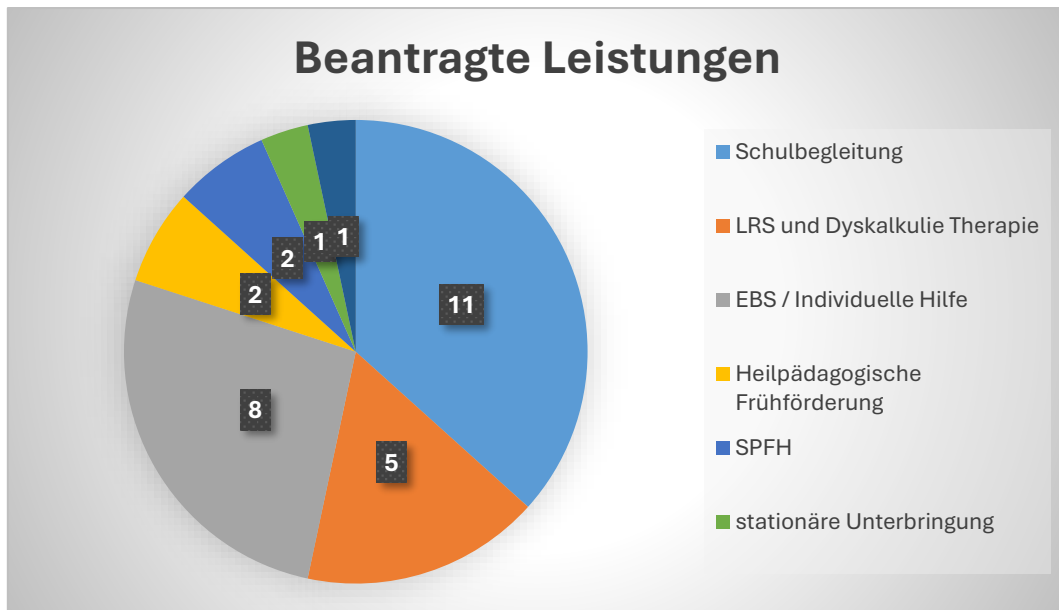
Insgesamt wird deutlich, dass die Verfahrenslotsin eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen unterschiedlichen Hilfesystemen einnimmt und passgenaue Weiterleitungen initiiert.



3.9 Beantragte Leistungen

Inhaltlich lag der Schwerpunkt der Beratung auf Unterstützungsleistungen im schulischen Kontext, insbesondere in Form von Schulbegleitung. Darüber hinaus spielten therapeutische Unterstützungsangebote, wie bspw. bei Lese-Rechtschreib-Schwäche oder Dyskalkulie, eine wichtige Rolle. Ebenfalls häufig thematisiert wurden individuelle Hilfen, wie Erziehungsbeistandschaften. Weitere Beratungsanliegen betrafen unter anderem frühkindliche Förderangebote, familienunterstützende Hilfen sowie in Einzelfällen intensivere Maßnahmen wie stationäre Unterbringung oder Betreutes Wohnen.

Insgesamt zeigt sich ein breites Spektrum an Unterstützungsbedarfen, mit einem klaren Schwerpunkt im schulischen und erzieherischen Bereich.



3.10 Strukturelle Rahmenbedingungen und Herausforderungen der Fallbearbeitung

Im Rahmen der Tätigkeit als Verfahrenslotsin zeigen sich in der praktischen Fallbearbeitung verschiedene strukturelle Herausforderungen, die sich unmittelbar auf die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien auswirken.

Ein zentraler Aspekt betrifft die Bearbeitungszeiten beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben besteht ein Anspruch darauf, innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang einen Bescheid zu erhalten. In der praktischen Umsetzung konnte diese Frist im Berichtszeitraum jedoch nur in einem Einzelfall eingehalten werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle kam es zu deutlich längeren Bearbeitungszeiten, sodass sich die Einleitung notwendiger Hilfen erheblich verzögert. Dies führt in der Praxis dazu, dass Kinder und Jugendliche trotz bestehender Rechtsansprüche nicht zeitnah die erforderlichen Unterstützungsleistungen erhalten.

Ein weiterer Aspekt betrifft die aktuellen Kapazitätsgrenzen im Rahmen der Tätigkeit als Verfahrenslotsin. Derzeit kann der Umfang der 50%-Stelle noch ausreichend bewältigt werden. Es besteht jedoch die Erwartung, dass durch eine zunehmende Bekanntmachung des Angebots, insbesondere durch den Einsatz von Informationsmaterialien wie Flyern, die Fallzahlen perspektivisch steigen werden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die bestehenden personellen Ressourcen künftig an ihre Grenzen stoßen könnten.

Darüber hinaus zeigen sich in der praktischen Fallbearbeitung typische Schnittstellenproblematiken zwischen unterschiedlichen Leistungssystemen, insbesondere zwischen Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und weiteren beteiligten Stellen. Diese führen in der Praxis häufig zu erhöhtem Abstimmungsaufwand und können den Zugang zu Leistungen zusätzlich verzögern.

Insgesamt verdeutlichen diese strukturellen Rahmenbedingungen, dass neben der inhaltlichen Weiterentwicklung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auch die organisatorischen und personellen Voraussetzungen entscheidend für eine wirksame Umsetzung sind.

4. Thematische Schwerpunkte der Beratungen – Erkenntnisse

Die Auswertung der Beratungsfälle zeigt, dass sich die Anfragen überwiegend auf Unterstützungsbedarfe im schulischen Kontext konzentrieren. Insbesondere die Organisation und Beantragung von Schulbegleitung stellt einen zentralen Schwerpunkt dar. Ergänzend spielen auch spezifische Förderbedarfe, etwa im Bereich von Lernstörungen, eine wichtige Rolle. Dies deutet darauf hin, dass schulische Anforderungen und Teilhabebedingungen für viele Familien eine wesentliche Herausforderung darstellen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Hier zeigt sich ein Bedarf an individueller und alltagsnaher Unterstützung für Kinder, Jugendliche und deren Familien. Die häufige Nachfrage nach ambulanten Hilfen verdeutlicht, dass frühzeitige und niederschwellige Unterstützungsangebote eine zentrale Rolle spielen, um weitergehende Maßnahmen zu vermeiden oder zu ergänzen.

Darüber hinaus wird deutlich, dass insbesondere im Bereich der seelischen Behinderungen ein hoher Beratungsbedarf besteht. Dies spiegelt sich sowohl in der Art der Behinderung als auch in den vermittelten Leistungen wider und weist auf eine zunehmende Relevanz psychischer Belastungen und Entwicklungsauffälligkeiten im Alltag von Kindern und Jugendlichen hin.

Die Auswertung der Zugangswege zeigt zudem, dass institutionelle Akteure, insbesondere das Jugendamt, eine zentrale Rolle bei der Vermittlung in der Beratung einnehmen. Gleichzeitig wird das Angebot auch direkt durch Eltern in Anspruch genommen, was auf eine gewisse Bekanntheit sowie einen niedrigschwelligen Zugang hindeutet.

Insgesamt wird die Funktion der Verfahrenslotsin als Schnittstelle zwischen unterschiedlichen Leistungssystemen besonders deutlich. Die Vielzahl an Weitervermittlungen zu verschiedenen Unterstützungsangeboten zeigt, dass Familien häufig vor komplexen Zuständigkeitsstrukturen stehen und eine gezielte Orientierungshilfe benötigen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Verfahrenslotsin insbesondere dort unterstützend wirkt, wo ein erhöhter Abstimmungsbedarf zwischen verschiedenen Akteur*innen, Leistungen und Rechtsgrundlagen besteht. Die Beratung trägt somit wesentlich dazu bei, Zugänge zu Leistungen zu klären, Prozesse zu strukturieren und individuelle Unterstützungsbedarfe passgenau zu adressieren.

5. Referentenentwurf

Im Berichtszeitraum haben sich die Verfahrenslots*innen aus dem Rheinland im Rahmen einer überregionalen Arbeitsgruppe intensiv mit dem Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe auseinandergesetzt und eine ausführliche fachliche Stellungnahme erarbeitet (siehe Anhang).

Die fachliche Einordnung basiert dabei maßgeblich auf den praktischen Erfahrungen aus der Verfahrensbegleitung von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen sowie deren Familien. In der täglichen Arbeit zeigen sich insbesondere die Herausforderungen, die aus komplexen Zuständigkeitsstrukturen, unterschiedlichen Leistungssystemen, langen Bearbeitungszeiten sowie wiederholten Antragserfordernissen resultieren. Diese Erfahrungen bilden die Grundlage für die Bewertung des Gesetzesentwurfs.

Grundsätzlich wird das Ziel des Entwurfs, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterzuentwickeln und Leistungen zur Teilhabe unter dem Dach des SGB VIII zusammenzuführen, ausdrücklich begrüßt. Die stärkere Orientierung am individuellen Bedarf des jungen Menschen sowie die Abkehr von einer rein defizitorientierten Betrachtung hin zu

einem bio-psycho-sozialen Verständnis von Behinderung werden als fachlich konsequent und zeitgemäß bewertet. Insbesondere die geplante Zusammenführung von Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe stellt aus Sicht der Praxis einen wichtigen Schritt dar, um die bislang für Familien oft schwer nachvollziehbare Trennung zwischen unterschiedlichen Leistungssystemen zu überwinden.

Positiv hervorgehoben wird zudem die stärkere Ausrichtung auf eine individuelle, lebensweltorientierte Hilfe- und Leistungsplanung sowie die vorgesehene Einbindung interdisziplinärer Perspektiven. Auch die grundsätzliche Stärkung präventiver Ansätze und die Weiterentwicklung von Beratungsstrukturen werden als wichtige Elemente einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe angesehen.

Gleichzeitig zeigt die fachliche Analyse, dass zentrale Herausforderungen bestehen bleiben bzw. sich unter Umständen verlagern könnten. Besonders kritisch wird die im Entwurf vorgesehene Länderöffnungsklausel bewertet. Aus Sicht der Praxis besteht die Gefahr, dass bestehende Parallelstrukturen und Zuständigkeitskonflikte nicht aufgelöst, sondern fortgeführt werden. Gerade in Nordrhein-Westfalen mit seinen historisch gewachsenen und stark ausdifferenzierten Zuständigkeitsstrukturen ist jedoch eine tatsächliche Bündelung von Verantwortung und Leistungserbringung entscheidend, um die angestrebte Entlastung für Familien zu erreichen.

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt betrifft die Ausgestaltung sogenannter infrastruktureller Angebote, insbesondere im Bereich der Bildungsassistenz. Zwar wird der Ausbau niedrigschwelliger, struktureller Unterstützungsangebote grundsätzlich begrüßt, jedoch wird aus fachlicher Sicht betont, dass diese den individuellen Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Leistungen nicht ersetzen dürfen. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass pauschale oder standardisierte Lösungen häufig nicht ausreichen, um komplexe Unterstützungsbedarfe abzudecken. Eine konsequente individuelle Bedarfsermittlung und Hilfeplanung bleibt daher unerlässlich.

Auch im Bereich der Bedarfsermittlung wird auf bestehende Spannungsfelder hingewiesen. Insbesondere die weiterhin starke Orientierung an medizinischen Diagnosen wird kritisch gesehen, da diese die tatsächlichen Teilhabebedarfe im Alltag häufig nur unzureichend abbilden. Aus fachlicher Sicht bedarf es hier einer stärkeren interdisziplinären und lebensweltorientierten Ausgestaltung.

Darüber hinaus werden auch Aspekte des Rechtsschutzes sowie der praktischen Verfahrensgestaltung thematisiert. Aus der Erfahrung der Verfahrensbegleitung wird deutlich, dass lange Bearbeitungszeiten und unklare Zuständigkeiten für Familien eine erhebliche Belastung darstellen und in Einzelfällen zu Versorgungslücken führen können. Vor diesem Hintergrund wird die Notwendigkeit unterstrichen, Verfahren klarer zu strukturieren und insbesondere bei kindbezogenen Leistungen eine zeitnahe Entscheidung sicherzustellen.

Die Rolle der Verfahrenslots*innen wird im Entwurf grundsätzlich gestärkt, insbesondere durch die Einbindung in strukturelle Prozesse wie die Jugendhilfeplanung. Gleichzeitig wird jedoch darauf hingewiesen, dass die besondere Funktion der unabhängigen, kontinuierlichen Begleitung von Familien im Gesetz weiterhin klar erkennbar und abgesichert bleiben muss. Die praktische Erfahrung zeigt, dass gerade diese begleitende Unterstützung für Familien in komplexen Verfahren von zentraler Bedeutung ist.

Ein weiterer wichtiger Aspekt betrifft die Gestaltung von Übergängen im Hilfesystem. Aus der Praxis ist bekannt, dass insbesondere Übergänge – etwa von der Kindertageseinrichtung in die Schule oder beim Wechsel in das Erwachsenenhilfesystem – häufig mit Unsicherheiten, erneuten Antragsverfahren und teilweise auch mit Unterbrechungen von Leistungen verbunden sind. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe sollte daher gewährleisten, dass Unterstützungsleistungen möglichst nahtlos fortgeführt werden können.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Referentenentwurf wichtige Impulse für die Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe setzt. Gleichzeitig zeigt die fachliche Stellungnahme, dass aus Sicht der Praxis in zentralen Bereichen Nachbesserungsbedarf besteht, insbesondere im Hinblick auf klare Zuständigkeiten, die Sicherung individueller Leistungsansprüche, die Ausgestaltung der Bedarfsermittlung sowie die strukturellen Rahmenbedingungen der Umsetzung.

Die vollständige Stellungnahme der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen aus dem Rheinland ist dem Bericht als Anlage beigefügt.

Ergänzend zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Referentenentwurf verfolgte die gemeinsame Stellungnahme der Verfahrenslots*innen aus dem Rheinland das Ziel, die in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse in den fachpolitischen Diskurs einzubringen und auf bestehende Herausforderungen aufmerksam zu machen. Die Stellungnahme wurde daher gezielt an verschiedene Fachverbände, Institutionen sowie politische Akteur*innen übermittelt, um die Perspektive der Verfahrensbegleitung sichtbar zu machen und zur weiteren Ausgestaltung des Gesetzgebungsverfahrens beizutragen.

Insgesamt wurde die Stellungnahme an 37 Institutionen versandt, darunter unter anderem Fachverbände und Organisationen wie das DIJuF, der Kinderschutzbund, die Caritas, die Lebenshilfe sowie das Kindernetzwerk e.V.. Darüber hinaus erfolgte eine Weiterleitung an Akteur*innen auf Landesebene, insbesondere an den Landtag Nordrhein-Westfalen. Die Einreichung erfolgte anonym im Namen einer Arbeitsgruppe der Verfahrenslots*innen aus dem Rheinland, um Rückschlüsse auf einzelne Kommunen zu vermeiden und eine übergreifende fachliche Perspektive zu gewährleisten.

Ziel war es, die in der Praxis wahrgenommenen Problemlagen, insbesondere im Hinblick auf Zuständigkeitsstrukturen, Verfahrensabläufe und die tatsächliche Umsetzung von Teilhabeleistungen, in den politischen Entscheidungsprozess einzubringen und so zur Weiterentwicklung des Gesetzentwurfs beizutragen.

Erste Rückmeldungen auf die Stellungnahme liegen bereits vor. So erfolgte eine Reaktion der Psychotherapeutenkammer Düsseldorf. Zudem fand ein fachlicher Austausch mit einer Vertreterin des Landtags Nordrhein-Westfalen statt. In diesem Zusammenhang wurde zugesichert, dass die Stellungnahme den Abgeordneten als sogenannte Zuschrift zur Verfügung gestellt wird, sodass die fachlichen Einschätzungen der Verfahrenslots*innen in die weiteren Beratungen einfließen können.

6. Empfehlungen für die strukturelle Zusammenarbeit und Umsetzung der inklusiven Lösung

Die bisherigen Erfahrungen aus der Tätigkeit als Verfahrenslotsin sowie die im Rahmen der fachlichen Auseinandersetzung mit dem Referentenentwurf gewonnenen Erkenntnisse verdeutlichen, dass für eine gelingende Umsetzung der inklusiven Lösung insbesondere klare und verbindliche Strukturen erforderlich sind.

Zentral ist dabei eine stärkere Bündelung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Die Praxis zeigt, dass komplexe und geteilte Zuständigkeiten weiterhin zu Verzögerungen, Abstimmungsproblemen und Belastungen für Familien führen können. Eine möglichst ortsnahe und einheitliche Steuerung von Leistungen ist daher wesentlich, um Verfahren transparenter und effizienter zu gestalten.

Darüber hinaus wird empfohlen, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fachbereichen innerhalb des Jugendamtes sowie mit externen Leistungsträgern weiter zu intensivieren und verbindlicher auszugestalten. Insbesondere an den Schnittstellen zwischen Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und weiteren Sozialleistungssystemen besteht weiterhin ein hoher Abstimmungsbedarf. Regelmäßige fallunabhängige Austauschformate sowie klar definierte Kooperationsstrukturen können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die konsequente Ausrichtung an den individuellen Bedarfen der jungen Menschen. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass standardisierte oder pauschale Unterstützungsangebote individuelle Bedarfslagen nicht immer ausreichend abbilden können. Daher sollte eine differenzierte und lebensweltorientierte Bedarfsermittlung sowie eine transparente Hilfe- und Leistungsplanung weiterhin im Mittelpunkt stehen.

Zudem wird die Bedeutung niedrigschwelliger Zugänge und einer frühzeitigen Unterstützung deutlich. Familien profitieren insbesondere von klaren Ansprechstrukturen und einer kontinuierlichen Begleitung im Verfahren. Die Funktion der Verfahrenslotsin als unterstützende und koordinierende Schnittstelle sollte daher strukturell gestärkt und langfristig abgesichert werden.

Auch Übergänge im Hilfesystem bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit. Um Brüche in der Unterstützung zu vermeiden, sollten bestehende Leistungen möglichst nahtlos fortgeführt und Zuständigkeitswechsel klar geregelt werden.

Insgesamt wird deutlich, dass die Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht allein durch gesetzliche Änderungen erreicht werden kann. Vielmehr bedarf es klarer Zuständigkeiten, verlässlicher Kooperationsstrukturen sowie ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen, um die angestrebten Verbesserungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien tatsächlich wirksam werden zu lassen.

7. Gesamtfazit

Die Erfahrungen aus dem Berichtszeitraum zeigen insgesamt, dass die Tätigkeit der Verfahrenslotsin eine zentrale Rolle an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Leistungssystemen einnimmt. Die Vielzahl an komplexen Fallkonstellationen verdeutlicht, dass Familien sich häufig in einem schwer überschaubaren System aus unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verfahren zurechtfinden müssen. Die Verfahrenslotsin wirkt hierbei als wichtige Orientierungs-, Vermittlungs- und Unterstützungsinstanz, um Zugänge zu Leistungen zu erleichtern und Verfahren für die Betroffenen nachvollziehbarer zu gestalten.

Die Auswertung der Fälle macht deutlich, dass der Unterstützungsbedarf überwiegend im Bereich schulischer Teilhabe, psychischer Belastungen sowie komplexer Entwicklungs- und Förderbedarfe liegt. Dabei zeigt sich regelmäßig, dass Leistungen nicht isoliert betrachtet werden können, sondern vielmehr in einem engen Zusammenhang zwischen Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Bildungssystem und weiteren sozialen Leistungen stehen.

Die im Rahmen der fachlichen Stellungnahme zum Referentenentwurf gewonnenen Erkenntnisse unterstreichen zudem die strukturellen Herausforderungen des bestehenden Systems. Insbesondere die weiterhin bestehenden Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Leistungsträgern, unklare Zuständigkeiten sowie verschiedene Umsetzungsstrukturen auf kommunaler und Landesebene wirken sich unmittelbar auf die Versorgungssituation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien aus.

Gleichzeitig wird deutlich, dass die Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ein wichtiger und fachlich notwendiger Schritt ist. Die stärkere Orientierung am

individuellen Bedarf, die Zusammenführung von Leistungen sowie die Abkehr von systembedingten Trennungen werden grundsätzlich positiv bewertet. Entscheidend für die tatsächliche Wirksamkeit dieser Reform wird jedoch sein, ob es gelingt, diese strukturellen Zielsetzungen auch in der praktischen Umsetzung konsequent zu realisieren.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass insbesondere klare Zuständigkeiten, verbindliche Kooperationsstrukturen, eine verlässliche Finanzierung sowie niedrighschwellige und gut zugängliche Unterstützungsangebote zentrale Voraussetzungen für eine gelingende Umsetzung sind. Ebenso bleibt die kontinuierliche, unabhängige und familienorientierte Begleitung durch Verfahrenslots*innen ein wesentlicher Baustein, um komplexe Verfahren für die Betroffenen handhabbar zu machen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Verfahrenslotsin eine wichtige Schnittstellenfunktion innerhalb der inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe einnimmt. Die Erfahrungen aus der Praxis verdeutlichen sowohl die bestehenden Herausforderungen als auch die fachlichen Entwicklungspotenziale. Eine nachhaltige Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf wird dabei maßgeblich davon abhängen, ob es gelingt, gesetzliche Reformen, strukturelle Rahmenbedingungen und praktische Umsetzung konsequent miteinander zu verbinden.

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht allein eine strukturelle Reform darstellt, sondern eine nachhaltige Veränderung der Zusammenarbeit aller beteiligten Systeme erfordert. Die Verfahrenslotsin leistet hierbei einen wichtigen Beitrag zur Orientierung, Koordination und Unterstützung von Familien im komplexen Hilfesystem.

Anhang

Rheinland, 09.04.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven System stellt eine der bedeutendsten sozialpolitischen Reformen der kommenden Jahre dar. Der vorliegende Referentenentwurf zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe enthält hierfür wichtige und weitreichende Weichenstellungen, die die zukünftige Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen maßgeblich prägen werden.

Als Verfahrenslots*innen im Rheinland begleiten wir seit Einführung unserer Funktion junge Menschen mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen sowie ihre Familien bei der Beantragung und Durchsetzung von Leistungen zur Teilhabe. In dieser Tätigkeit erhalten wir einen unmittelbaren Einblick in die praktischen Herausforderungen der bestehenden Zuständigkeitsstrukturen, der Verfahren und der Leistungsgewährung. Wir erleben täglich, welche Auswirkungen gesetzliche Regelungen auf die Lebensrealität von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien haben.

Vor diesem Hintergrund haben wir den Referentenentwurf aus der Perspektive unserer praktischen Erfahrungen fachlich eingeordnet und eine Stellungnahme erarbeitet. Unser Anliegen ist es, unsere Erfahrungen aus der konkreten Verfahrensbegleitung in die fachliche Diskussion einzubringen und auf Punkte hinzuweisen, die aus Sicht der Praxis besonderer Klärung oder Nachbesserung bedürfen.

Gerade Nordrhein-Westfalen ist aufgrund seiner komplexen Zuständigkeitsstrukturen und der hohen Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe in besonderer Weise von den geplanten Veränderungen betroffen. Die hier gewonnenen Erfahrungen können daher aus unserer Sicht wertvolle Hinweise für die weitere Ausgestaltung der Reform liefern.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere fachlichen Einschätzungen in den weiteren fachlichen Austausch einbezogen werden und bei der Erarbeitung der Stellungnahmen der Verbände sowie in den weiteren Diskussionen zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe Berücksichtigung finden. Unser Ziel ist es, aus der Perspektive der Praxis dazu beizutragen, dass die Reform tatsächlich zu einer Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie zu einer spürbaren Entlastung der betroffenen Familien führt.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgruppe der
Verfahrenslots*innen des Rheinlands

Fachliche Stellungnahme der Verfahrenslots*innen aus dem Rheinland (Arbeitsgruppe) zum Referentenentwurf „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe“

Präambel

Als Verfahrenslots*innen im Rheinland beraten, begleiten und unterstützen wir seit über zwei Jahren junge Menschen mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen sowie ihre Familien bei der Antragstellung, Verfolgung und Durchsetzung von Leistungen zur Teilhabe. Unsere fachliche Einschätzung des Referentenentwurfs gründet daher nicht auf einer abstrakten Betrachtung des Gesetzes, sondern auf den Erfahrungen aus der konkreten Verfahrensbegleitung. Wir kennen die Lebenslagen der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien, die Belastungen durch lange Bearbeitungszeiten, unklare Zuständigkeiten, wiederholte Antragstellungen, widersprüchliche Bewertungen von Bedarfen und Versorgungslücken an Übergängen.

Unsere Perspektive ist dabei insbesondere durch unsere Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen geprägt. Nordrhein-Westfalen ist eines der Bundesländer mit einer besonders hohen Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Nach aktuellen Daten lag die jährliche Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Jahr 2023 bei über 300.000 Fällen. Auch die Hilfen nach § 35a SGB VIII nehmen seit Jahren kontinuierlich zu; im Jahr 2023 wurden knapp 37.000 Hilfen wegen einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung gewährt. Darüber hinaus zeigt der HZE-Bericht 2025, dass Nordrhein-Westfalen bundesweit die höchste absolute Zahl an Eingliederungshilfen nach dem SGB IX für Minderjährige aufweist. Im Jahr 2023 wurden hier insgesamt rund 82.200 Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX gewährt.

Diese hohen Fallzahlen spiegeln nicht nur die große Bedeutung von Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wider, sondern auch die besondere Komplexität der bestehenden Hilfesysteme. Gerade in Nordrhein-Westfalen ist die Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe bislang auf verschiedene Leistungsträger verteilt. Neben den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sind insbesondere die Landschaftsverbände, Sozialämter oder Kreissozialämter beteiligt. Diese historisch gewachsene Aufteilung führt in der Praxis häufig zu Schnittstellenproblemen, Zuständigkeitskonflikten und erheblichen Belastungen für Familien. Durch die Vielzahl der von uns begleiteten Verfahren sowie die komplexen Zuständigkeitsstrukturen konnten wir ein umfangreiches fachliches Erfahrungswissen

entwickeln, das eine fundierte Einordnung des Referentenentwurfs aus der Perspektive der Praxis ermöglicht.

Wir erleben zugleich, wie sehr gelingende Teilhabe für die Entwicklung, das Wohlbefinden und die seelische Stabilität von Kindern und Jugendlichen von früher, passgenauer und verlässlicher Unterstützung abhängt. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir das Ziel des Referentenentwurfs ausdrücklich, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterzuentwickeln und Leistungen zur Teilhabe unter dem Dach des SGB VIII zusammenzuführen. Dieses Ziel entspricht dem Anspruch, alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von der Art ihrer Behinderung als junge Menschen mit gleichen Rechten auf Entwicklung, Erziehung und Teilhabe zu verstehen. Dies kommt bereits in der Neufassung des § 1 sowie in der neuen Systematik des § 2 zum Ausdruck, wonach die Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe künftig im SGB VIII zusammengeführt werden sollen.

Gerade aus Sicht der betroffenen Familien ist diese Grundentscheidung zunächst richtig. Die bisherige Aufspaltung nach Behinderungsformen und Leistungssystemen ist für Familien kaum nachvollziehbar. Sie führt in der Praxis zu Mehrfachzuständigkeiten, Reibungsverlusten und Versorgungslücken. Dass der Entwurf nun alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in den Leistungskatalog des SGB VIII aufnimmt und hierfür mit § 27 einen Dachtatbestand „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“ schafft, ist deshalb fachlich zu begrüßen. Ebenfalls positiv zu bewerten ist, dass § 27 Abs. 4 den Wechselwirkungsansatz übernimmt und damit Behinderung nicht isoliert defizitbezogen, sondern im Zusammenwirken von Beeinträchtigung und Barrieren betrachtet. Das entspricht dem bio-psycho-sozialen Verständnis von Behinderung und eröffnet die Chance, Teilhabebedarfe stärker an der tatsächlichen Lebenslage des Kindes auszurichten. Auch die Orientierung an der ICF in § 38b, die stärkere Einzelfallausrichtung der Hilfe- und Leistungsplanung sowie die ausdrückliche Verankerung von Budgetberatung weisen fachlich in die richtige Richtung. Ebenso ist positiv, dass der Entwurf bewährte Strukturen des Rehabilitationsrechts aufnimmt und Leistungen zur Teilhabe an Bildung, soziale Teilhabe und weitere Teilhabeleistungen klarer im SGB VIII verankert.

Länderöffnungsklausel und Folgen für die Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Ob diese Systementscheidung für Familien tatsächlich zu einer Verbesserung führt, hängt jedoch entscheidend davon ab, ob die Reform die heutigen Schnittstellenprobleme wirklich abbaut oder sie nur in neuer Form fortschreibt. Genau hier sehen wir aus NRW-Perspektive einen erheblichen Klärungs- und Nachbesserungsbedarf. Die Ausgangslage in Nordrhein-Westfalen ist durch

historisch gewachsene und stark ausdifferenzierte Zuständigkeitsstrukturen geprägt. Leistungen der Eingliederungshilfe werden bislang nicht einheitlich von den Kommunen erbracht. Gerade deshalb war das zentrale Versprechen der inklusiven Reform für viele Betroffene, dass Leistungen künftig aus einer Hand und näher an der Lebenswelt der Kinder organisiert werden. Der Referentenentwurf unterläuft dieses Ziel jedoch durch die Länderöffnungsklausel. Wenn Länder dauerhaft regeln können, dass Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche weiterhin bei überörtlichen Trägern oder anderen Körperschaften verbleiben, besteht für NRW die reale Gefahr, dass bestehende Parallelstrukturen im Kern erhalten bleiben. Dann würde zwar der Rechtsrahmen im Bundesrecht geändert, für Familien bliebe das Verfahren aber weiterhin kompliziert, zersplittert und konfliktanfällig. Aus Sicht der Verfahrenslotsen ist das eine der größten Schwächen des Entwurfs. Der Dachtatbestand des § 27 kann nur dann praktisch wirken, wenn Zuständigkeit und Verantwortung auch tatsächlich gebündelt werden. Andernfalls bleibt die rechtliche Integration hinter der gelebten Verwaltungspraxis zurück. Gerade für NRW stellt sich deshalb nicht nur eine organisatorische, sondern eine grundsätzliche Gerechtigkeitsfrage: Ob Kinder und Jugendliche mit Behinderungen je nach Bundesland in ein einheitliches System einbezogen werden oder weiterhin mit besonderen Zuständigkeitsstrukturen leben müssen.

Gerade Familien mit Kindern mit komplexen Unterstützungsbedarfen sind auf eine ortsnahe, schnell reagierende und ganzheitliche Hilfeplanung angewiesen. Unsere Erfahrung zeigt, dass überörtliche Strukturen vielfach nicht in der Lage sind, die familiäre Situation ausreichend in den Blick zu nehmen. Häufig fehlen persönliche Bedarfsermittlungen, Hausbesuche, Hospitationen und die fortlaufende enge Abstimmung mit Kita, Schule oder Jugendhilfe vor Ort. Erzieherische Bedarfe, Belastungen im Familiensystem und Aspekte des Kinderschutzes geraten dann schnell aus dem Fokus. Das ist besonders problematisch, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung nebeneinander bestehen oder ineinandergreifen. In solchen Konstellationen braucht es nicht nur einen Rechtsanspruch auf Koordination, sondern eine reale, handlungsfähige Verantwortung vor Ort. Eine unbefristete Länderöffnungsklausel widerspricht deshalb aus unserer Sicht dem Ziel der Reform, Komplexität zu reduzieren und Hilfen bürgerfreundlich aus einer Hand zu erbringen. Sie birgt zudem die Gefahr bundesweiter Ungleichheiten, weil die tatsächliche Hilfestellung dann noch stärker vom Wohnort abhängt. Aus fachlicher Sicht wäre allenfalls eine klar befristete Länderöffnung zur Gestaltung eines Übergangs vertretbar, nicht aber eine dauerhafte Abweichungsmöglichkeit. Wenn die Begründung des Entwurfs die Länderöffnung mit einem längeren Zeitraum zur Gestaltung des Übergangs rechtfertigt, sollte sich diese Übergangslogik auch im Gesetz selbst abbilden. Zudem sollte klarer geregelt werden, wie „ortsnahe Beratung, Aufklärung, Antragstellung und Hilfeplanung“ in

Ländern mit fortbestehender Übertragung auf überörtliche Träger tatsächlich sichergestellt werden sollen. Ohne eine solche Konkretisierung bleibt die Vorgabe zu unbestimmt.

Ein weiterer Punkt betrifft die systematische Klarheit einzelner Verweisnormen im Entwurf. In § 85 Absatz 5 wird auf § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b verwiesen. Bei näherer Betrachtung entsteht hier jedoch Unklarheit, ob tatsächlich auf § 2 Absatz 2 Nummer 4 oder auf § 2 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b Bezug genommen werden soll. In der derzeitigen Fassung erscheint die Verweisung systematisch nicht eindeutig und legt den Schluss nahe, dass es sich um ein redaktionelles Versehen handeln könnte. Für die Praxis ist jedoch eine präzise und eindeutig nachvollziehbare Verweisung von erheblicher Bedeutung, da Zuständigkeiten und organisatorische Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe häufig unmittelbar an solche Normverweise anknüpfen. Gerade vor dem Hintergrund der bereits komplexen Zuständigkeitsstrukturen im Bereich der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sollte der Gesetzgeber daher klarstellen, auf welche Vorschrift tatsächlich Bezug genommen werden soll. Eine eindeutige redaktionelle Präzisierung wäre hier erforderlich, um spätere Auslegungsunsicherheiten in der Verwaltungspraxis zu vermeiden.

Gesetzliche Ausgestaltung der Verfahrenslots*innen (§ 10b)

Die Stellung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen im Entwurf bewerten wir ambivalent. Zu begrüßen ist zunächst, dass § 10b inhaltlich an die heutige Beratungspraxis anschließt und den Auftrag auf Leistungen zur Teilhabe insgesamt sowie auf Wunsch auch auf Ansprüche aus der Pflegeversicherung erweitert. Ebenso ist es fachlich sinnvoll, dass die Leistung funktionell, organisatorisch und personell getrennt von den übrigen Aufgaben des örtlichen Trägers erbracht werden soll. Diese Klarstellung reagiert auf reale Praxisprobleme, weil es in manchen Jugendämtern bislang zu Vermischungen mit anderen Aufgaben, Leitungsfunktionen oder Sachbearbeitung kommt. Positiv ist außerdem, dass der Verfahrenslotse künftig den örtlichen Träger bei der inklusiven Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII, insbesondere im Rahmen der Jugendhilfeplanung, unterstützen soll. Die systematische Rückkopplung der Erfahrungen aus der Einzelfallbegleitung in die Jugendhilfeplanung ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Gleichzeitig wirft die Neufassung der Systematik in § 2 die Frage auf, ob die Tätigkeit der Verfahrenslotsen künftig zu stark als allgemeine Beratungstätigkeit gelesen werden könnte. Das würde der tatsächlichen Rolle nicht gerecht. Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen beraten nicht nur, sie unterstützen und begleiten Familien über längere Zeiträume hinweg. Viele Familien,

die Leistungen zur Teilhabe beantragen, befinden sich in hochbelasteten Lebenssituationen. Sie sehen sich mit komplexen Verwaltungsverfahren, mehreren beteiligten Leistungsträgern, medizinischen Begutachtungen sowie schulischen und sozialen Herausforderungen konfrontiert. In solchen Situationen reicht eine einmalige oder punktuelle Beratung häufig nicht aus. Entscheidend ist, vielmehr die kontinuierliche Begleitung und Unterstützung der Familien im Verfahren. Die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen übernehmen hier eine wichtige stabilisierende Rolle, indem sie Familien bei Antragstellungen unterstützen, Gespräche begleiten, Verfahren nachvollziehbar machen und bei Konflikten zwischen Leistungsträgern vermitteln. Diese begleitende und unterstützende Funktion sollte auch im Gesetzestext deutlich zum Ausdruck kommen, um die tatsächliche fachliche Rolle der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen angemessen abzubilden.

Zugleich führt die im Entwurf vorgesehene Erweiterung des Aufgabenbereichs zu weiteren fachlichen und strukturellen Anforderungen. Wenn die Tätigkeit künftig auch die Beratung zu Ansprüchen aus der Pflegeversicherung umfassen soll und gleichzeitig eine stärkere Einbindung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen in Prozesse der Jugendhilfeplanung vorgesehen ist, wird dies den zeitlichen Umfang und die Komplexität der Tätigkeit erheblich erhöhen. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf den erforderlichen Stellenumfang sowie auf die notwendige fachliche Qualifikation und Eingruppierung der Fachkräfte.

Bereits heute zeigt sich in der Praxis, dass die vorhandenen Stellenkapazitäten vielerorts kaum ausreichen, um die bestehenden Aufgaben in der Einzelfallbegleitung angemessen wahrzunehmen. In einigen Kommunen sind Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen für eine sehr große Zahl an Fällen zuständig, während in anderen Kommunen entsprechende Stellen bislang noch nicht eingerichtet wurden. Es ist daher zu berücksichtigen, dass eine bloße Stärkung der gesetzlichen Rolle der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen ohne eine entsprechende strukturelle Absicherung nicht ausreichen wird, um die beabsichtigte Wirkung zu entfalten. Die Bereitstellung dieser Funktion darf nicht von der jeweiligen Haushaltslage einzelner Kommunen abhängig sein. Für eine wirksame Umsetzung ist daher auch die Frage der strukturellen Finanzierung und Refinanzierung zu berücksichtigen

Kritisch sehen wir jedoch die Streichung des Begriffs der „Unabhängigkeit“ in § 10b Abs. 1. Nach geltendem Recht soll der Verfahrenslotse Leistungsberechtigte bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen; im Entwurf entfällt dieses Wort, ersetzt wird es durch die Vorgabe funktioneller, organisatorischer und personeller Trennung. Das reicht aus unserer Sicht nicht aus. In der Praxis ist die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen die Grundlage dafür, dass Familien Vertrauen fassen, Belastungen offen ansprechen und

Unterstützung auch dann in Anspruch nehmen, wenn Ansprüche gegenüber dem eigenen Dienstherrn durchgesetzt werden müssen. Unabhängigkeit bedeutet hier nicht Loslösung vom Träger, sondern Weisungsungebundenheit in der klientenbezogenen Beratung und Unterstützung. Gerade in konfliktträchtigen Verfahren, etwa bei Widersprüchen, Klagen oder bei Streit über Bedarf und Zuständigkeit, ist diese unabhängige Position unverzichtbar. Wenn der Begriff entfällt, droht aus Sicht der Betroffenen ein Vertrauensverlust und aus Sicht der Praxis eine Schwächung der Rolle des Verfahrenslotsen. Deshalb sollte die fachliche Unabhängigkeit ausdrücklich im Gesetzestext erhalten bleiben und im Sinne von Weisungsungebundenheit in der Fallarbeit präzisiert werden.

Neuer Dachtatbestand für Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe (§ 27)

Mit § 27 schafft der Entwurf einen neuen Dachtatbestand für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe. Diese Neuordnung ist konzeptionell überzeugend, weil sie das Kind und seine Entwicklung in den Mittelpunkt stellt und die bisherige systematische Trennung zwischen Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe überwindet. Für betroffene Familien kann dies eine Entlastung bedeuten, weil Leistungen nicht länger entlang von Behinderungsformen und Systemgrenzen gedacht werden, sondern vom Bedarf des jungen Menschen aus. Positiv ist auch, dass § 27 Abs. 5 eine Öffnung für geeignete Leistungen vorsieht, wenn die Voraussetzungen der Notwendigkeit im engeren Sinne nicht vorliegen. Dies kann präventive und passgenaue Unterstützung erleichtern.

Gemeinsame Leistungserbringung bei Mehrfachbedarfen (§ 27 Abs. 6)

Gleichzeitig wirft § 27 Abs. 6 erhebliche Fragen auf. Danach sollen bei gleichzeitigem Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe Einrichtungen, Dienste und Personen die Hilfe und Leistungen erbringen, die geeignet sind, sowohl den erzieherischen Bedarf zu decken als auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Hinter dieser Regelung steht nachvollziehbar das Anliegen, Doppelstrukturen zu vermeiden und Hilfen besser zu verzahnen. In der Praxis kann diese Soll-Vorschrift jedoch zu einer Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts führen und spezialisierte Angebote verdrängen. Gerade für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfslagen gibt es hochqualifizierte, kleine und spezialisierte Leistungserbringer,

die nicht ohne Weiteres beide Bereiche aus einer Hand abdecken können. Wenn künftig strukturell ein „Allrounder“ bevorzugt wird, obwohl der individuelle Bedarf eigentlich eine spezialisierte Leistung erfordert, droht eine Verschlechterung der Bedarfsdeckung. Deshalb sollte gesetzlich klargestellt werden, dass das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 unberührt bleibt und dass bei spezialisierten Bedarfslagen die Bedarfsdeckung in beiden Bereichen gesondert zu prüfen ist. Aus unserer Sicht wäre eine Formulierung sachgerechter, nach der gemeinsame Leistungserbringung nur dann vorrangig ist, wenn sie dem individuellen Bedarf entspricht und das Wunsch- und Wahlrecht nicht einschränkt. Gerade in NRW stellt sich ansonsten zusätzlich die Frage, wie ein solcher gemeinsamer Anspruch praktisch umgesetzt werden soll, wenn Zuständigkeiten nicht gebündelt sind. Auch die stärkere Orientierung am jungen Menschen sollte konsequent weitergedacht werden. Aus unserer Sicht sollte geprüft werden, ob Beteiligungs- und Antragsrechte älterer Jugendlicher an geeigneten Stellen deutlicher gestärkt werden können.

Vorrang von Regel- und Infrastrukturangeboten und infrastrukturelle Bildungsassistenz

Dass § 27a Abs. 4 und §27a Abs. 5 Regel- und Infrastrukturangebote vorrangig vorsieht, wenn sie im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, ist zunächst als Stärkung präventiver, sozialräumlicher und inklusiver Strukturen verständlich. Auch aus Sicht der Verfahrenslotsen ist der Ausbau tragfähiger, gut ausgestatteter Strukturen in Kitas, Schulen und Sozialräumen grundsätzlich sinnvoll. Infrastrukturelle Bildungsassistenz kann dazu beitragen, dass nicht jedes Kind erst einen Diagnosestempel braucht, um Unterstützung zu erhalten. Gerade für kleinere Kommunen können Pool- oder Teamlösungen eine Möglichkeit sein, Unterstützung überhaupt verfügbar zu machen. Auch die Beteiligung von Schule und anderen Stellen an solchen Angeboten ist grundsätzlich positiv. In diesem Punkt enthält der Entwurf ein wichtiges Potenzial. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass strukturelle Lösungen nur dann tragen, wenn sie verbindlich finanziert, fachlich qualifiziert und so ausgestaltet werden, dass sie echte Teilhabe sichern. Zudem erscheint die Annahme, infrastrukturelle Angebote könnten flächendeckend an allen Schulen oder Bildungseinrichtungen gleichermaßen eingeführt werden, derzeit nicht realistisch. Erfahrungen aus bestehenden Modellprojekten zeigen, dass Infrastrukturmodelle ihre positiven Effekte vor allem dort entfalten, wo eine gewisse Mindestgröße erreicht wird. Erst bei einer ausreichenden Anzahl von Assistenzkräften können Vorteile wie geteilte Unterstützung, verlässliche Vertretungsregelungen, kollegiale Beratung im Team und gemeinsame Fortbildungsstrukturen

entstehen. Ohne klare Mindeststandards droht aus einer guten Idee ein Instrument pauschaler Verweisung. Deshalb braucht es aus unserer Sicht auf Bundesebene deutlich verbindlichere Vorgaben dazu, wie infrastrukturelle Bildungsassistenz konkret auszugestalten ist. Auch in der Planung nach § 80a stellt sich die Frage, wie erzieherische Bedarfe und Eingliederungshilfebedarfe innerhalb infrastruktureller Angebote gemeinsam oder gegebenenfalls in unterschiedlichen Konzepten abgebildet werden können.

Die Ausgestaltung im Entwurf ist jedoch aus Sicht der betroffenen Familien hoch problematisch. Sowohl für Hilfen zur Erziehung in § 27a Abs. 5 als auch für Teilhabeleistungen in Schule, Hochschule und Kindertageseinrichtungen in § 35d Abs. 4 und § 35f Abs. 4 gilt, dass die wegen des erzieherischen oder behinderungsbedingten Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung zunächst als infrastrukturelles Angebot nach § 80a gewährt werden soll und die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung auf diese Leistungen gerade keine Anwendung finden. Ein Anspruch auf Einzelhilfe besteht nur dann, wenn dem Bedarf ausschließlich durch eine individuell erbrachte Anleitung und Begleitung entsprochen werden kann. Damit verschiebt sich die Gewährleistungslogik zulasten des Einzelfalls. Aus der Perspektive der Familien bedeutet dies in der Praxis: Sie können nicht mehr ohne Weiteres mit einer individuell passenden Unterstützung starten, sondern müssen sich zunächst auf eine Struktur- oder Poollösung verweisen lassen, auch wenn schon zu Beginn absehbar ist, dass diese den Bedarf nicht decken wird. Genau diese Problematik erleben wir in NRW bereits bei bestehenden trägerbezogenen oder pauschalierten Lösungen. Die Erfahrung vieler Familien mit der Bewilligungspraxis, etwa im Bereich von Kindertageseinrichtungen, ist gerade nicht Entlastung, sondern die Unterstellung, eine Basisstruktur werde schon genügen, obwohl eine individuelle Bedarfslage offensichtlich ist. Teilhabeprüfungen werden aufgeschoben, Anträge faktisch vertagt und notwendige Hilfen erst dann bewilligt, wenn das Scheitern der Grundstruktur bereits eingetreten ist. Für Kinder mit hohem Unterstützungsbedarf kann dies gravierende Folgen haben. Fehlende Teilhabe in Kita oder Schule ist kein bloßer Komfortverlust, sondern kann Entwicklungsrisiken, Ausgrenzungserfahrungen und seelische Folgeschäden nach sich ziehen. Aus fachlicher Sicht darf ein infrastrukturelles Angebot deshalb nur eine zusätzliche, strukturelle Absicherung sein, niemals aber die regelhafte Ersetzung des individuellen Anspruchs. Die Praxis mit der in NRW bekannten Basisleistung I zeigt bereits heute, wie schnell aus einer Strukturleistung faktisch eine Vorrangregel wird, die individuelle Hilfen hinauszögert. Genau diese Entwicklung würde durch den Entwurf eher verstärkt als begrenzt. Die Wortwahl, Einzelhilfen nur noch in „Einzelfällen“ vorzusehen, verkennt zudem die Realität vieler Kinder mit sozialen, emotionalen oder herausfordernden Bedarfslagen. Diese Gruppe ist keine Randgruppe, sondern ein wesentlicher Teil der Praxis.

Hinzu kommt ein weiterer fachlicher Widerspruch im Entwurf. In der Gesetzesbegründung wird im Zusammenhang mit der Prüfung der Wesentlichkeit auf die Ergebnisse der Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik verwiesen. Danach kommt es für die Feststellung der Wesentlichkeit gerade auf die individuelle Situation, die konkrete Bedarfslage und die tatsächliche Teilhabebeeinträchtigung im Einzelfall an; auf dieser Grundlage ist die passende und zielführende Hilfe oder Leistung zu ermitteln. Aus unserer Sicht steht dies in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu den neu vorgesehenen infrastrukturellen Bildungsassistenzleistungen, die den individuellen Anspruch grundsätzlich erfüllen sollen. Wenn die individuelle Bedarfslage und die konkrete Teilhabebeeinträchtigung maßgeblich sein sollen, kann nicht zugleich gesetzlich vorgeprägt werden, dass eine infrastrukturelle Leistung den Bedarf regelhaft abdeckt. Ohne vorgelagerte Bedarfsfeststellung und ohne Hilfe- und Leistungsplanung kann weder die Wesentlichkeit sachgerecht geprüft noch bewertet werden, ob eine infrastrukturelle Bildungsassistenz im konkreten Einzelfall tatsächlich geeignet und zielführend ist. Gerade deshalb müssen Zugang, Ausgestaltung, Qualitätsanforderungen und Überprüfungsmaßstäbe infrastruktureller Bildungsassistenz im Entwurf deutlich konkreter geregelt werden. Aus unserer Sicht sollte insbesondere die Formulierung entfallen, wonach diese Angebote den individuellen Anspruch grundsätzlich erfüllen. Infrastrukturelle Bildungsassistenz kann nur ein niederschwelliges Instrument sein, das bedarfsgerecht für alle Kinder und Jugendlichen zur Verfügung gestellt wird. Der Individualanspruch auf Anleitung und Begleitung im Einzelfall kann dadurch aber nicht entfallen, bei der Bedarfsprüfung kann die infrastrukturelle Bildungsassistenz jedoch als Ressource einbezogen werden.

Hinzu kommt, dass der Ausschluss der Hilfe- und Leistungsplanung für diese infrastrukturellen Angebote fachlich nicht überzeugt. Gerade bei Anleitung und Begleitung in Bildungssettings sind die Fragen nach Ziel, Umfang, Verantwortlichkeit, Überprüfung und Wirksamkeit zentral. Wenn ausgerechnet in diesem Bereich die individualisierte Hilfe- und Leistungsplanung nicht gelten soll, droht für Familien ein Verlust an Transparenz, Beteiligung und Rechtsschutz. Wer entscheidet dann, was „ausreichend“ ist? Wer dokumentiert, warum ein Kind auf eine Poollösung verwiesen wird? Wer überprüft, ob das Angebot tatsächlich trägt? Der Entwurf bleibt hier zu unbestimmt. Aus Sicht der Praxis ist zu befürchten, dass dies zu mehr, nicht zu weniger Streitfällen führt. Denn Familien werden dann den Nachweis führen müssen, dass ihr Kind ausnahmsweise einen höheren oder spezifischeren Bedarf hat, statt dass dieser von Beginn an sorgfältig ermittelt und geplant wird. Die erwartete Entlastung tritt in solchen Fällen gerade nicht ein. Deshalb sollte das Gesetz klarer fassen, dass infrastrukturelle Angebote den individuellen Anspruch nicht abgelenken, sondern ergänzen, und dass eine individuelle Bedarfsprüfung stets voranzugehen hat. Aus unserer Sicht sollte außerdem klargestellt werden, dass eine Einzelhilfe

bereits dann zu gewähren ist, wenn erhebliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein infrastrukturelles Angebot den Bedarf voraussichtlich nicht decken wird. Es darf nicht verlangt werden, dass ein Kind zunächst scheitern muss, bevor eine passgenaue Hilfe bewilligt wird. Gerade weil Bildung Ländersache ist und die Ausgestaltung solcher Angebote voraussichtlich landesrechtlich und kommunal stark variiert, droht hier sonst eine neue Ungleichheit zwischen Ländern und Kommunen.

Hilfe- und Leistungsplanung sowie Bedarfsermittlung

Die Neuregelungen zur Hilfe- und Leistungsplanung in §§ 36 ff. sind demgegenüber in weiten Teilen positiv zu bewerten. Dass die Hilfe- und Leistungsplanung ausdrücklich Beteiligung, Transparenz, Einzelfallausrichtung, trägerübergreifende Kooperation, Interdisziplinarität, Lebensweltbezug und Zielorientierung aufnehmen soll, entspricht dem, was Familien in komplexen Verfahren tatsächlich benötigen. Ebenfalls positiv ist, dass der Hilfe- und Leistungsplan der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation dienen soll und nicht mehr in starre Überprüfungszeiträume gepresst wird, sondern dem Bedarf im Einzelfall entsprechend fortgeschrieben werden soll. Das ist für Kinder mit dynamischen Entwicklungsverläufen fachlich sinnvoll. Auch die Möglichkeit einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz und die stärkere Beteiligung von Vertrauenspersonen sind zu begrüßen. In diesen Punkten stärkt der Entwurf die Position der Leistungsberechtigten und die Qualität der Bedarfsfeststellung. Positiv ist außerdem, dass hier fachlich erprobte Standards der Eingliederungshilfe und des SGB IX mit den Grundsätzen der Jugendhilfe verbunden werden. Gerade für Familien mit komplexen Bedarfslagen liegt hierin die Chance auf ein nachvollziehbareres und konsistenteres Verfahren. Zugleich bleibt aus NRW-Sicht offen, wie diese gute Systematik praktisch greifen soll, wenn Zuständigkeiten infolge der Länderöffnung geteilt bleiben. Schon heute zeigt sich in unserem täglichen Alltag, dass die durch das BTHG eingeführte Beteiligung der Jugendhilfe an Prozessen der Eingliederungshilfe in Formaten wie dem Gesamtplan oder Teilhabekonferenzen nur marginal stattfindet. Es besteht daher die begründete Sorge für NRW, dass die Chance der Reform, Familien tatsächlich Hilfen „aus einer Hand“ leisten zu können, vertan wird.

Ein weiterer zentraler Punkt betrifft die Regelungen zur Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung in den §§ 38a und 38b. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Entwurf eine systematische Bedarfsermittlung vorsieht und sich hierbei am bio-psycho-sozialen Modell der ICF orientiert. Eine strukturierte und nachvollziehbare Ermittlung der Teilhabebedarfe ist eine wesentliche Voraussetzung für passgenaue Leistungen. Gleichzeitig wirft die konkrete Ausgestaltung mehrere Fragen auf. Nach § 38a sollen ärztliche Stellungnahmen und Gutachten weiterhin eine zentrale Rolle bei der Feststellung von Beeinträchtigungen spielen. Aus Sicht der Praxis besteht hier die

Gefahr, dass sich die Bedarfsermittlung weiterhin stark an medizinischen Diagnosen orientiert und weniger an der tatsächlichen Teilhabesituation des Kindes. Gerade für Kinder mit komplexen psychosozialen Belastungslagen zeigt sich jedoch, dass medizinische Diagnosen allein wenig darüber aussagen, welche Unterstützung im Alltag tatsächlich notwendig ist. Teilhabebedarfe entstehen häufig im Zusammenspiel von individuellen Beeinträchtigungen, familiären Belastungen, schulischen Anforderungen und strukturellen Barrieren. Eine rein medizinisch geprägte Begutachtung kann diese Zusammenhänge nur unzureichend erfassen. Aus fachlicher Sicht sollte deshalb stärker klargestellt werden, dass die Bedarfsermittlung interdisziplinär erfolgen muss und pädagogische, psychosoziale und lebensweltliche Aspekte gleichberechtigt berücksichtigt werden. Zudem sollte eindeutig geregelt werden, wie vorhandene Unterlagen, Stellungnahmen aus Kita und Schule sowie Beobachtungen aus der Lebenswelt des Kindes einzubeziehen sind. Gerade für Familien ist es schwer nachvollziehbar, wenn bereits erkennbare Teilhabebeeinträchtigungen im Alltag gegenüber formalen medizinischen Nachweisen zurücktreten.

Zugleich stellt sich die Frage, wie ein bundeseinheitliches Instrument zur Bedarfsermittlung praktisch entwickelt und angewendet werden kann. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass unterschiedliche Bedarfsermittlungsinstrumente häufig zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Wenn ein bundesweit einheitliches Instrument vorgesehen ist, muss gewährleistet sein, dass dieses transparent, nachvollziehbar und fachlich überprüfbar ausgestaltet wird. Andernfalls besteht die Gefahr, dass neue standardisierte Verfahren entstehen, die zwar formale Vergleichbarkeit herstellen, aber individuelle Bedarfslagen nur unzureichend abbilden. Zu begrüßen ist, dass die Bedarfsermittlung an Aktivität und Teilhabe in Lebensbereichen ausgerichtet werden soll. Kritisch bleibt aber, dass die praktische Anwendung offen ist. Aus unserer Sicht braucht es hierzu verbindliche fachliche Standards, Schulungspflichten und eine klare Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Familien. Nur dann kann das Instrument tatsächlich dem Ziel dienen, individuelle Bedarfe sichtbar zu machen, statt sie zu vereinheitlichen.

Selbstbeschaffung und Rechtsschutz

Ein weiterer kritischer Punkt betrifft die Frage der Selbstbeschaffung von Leistungen und die Regelungen zur Kostenübernahme in § 36c. Nach dem Entwurf sollen Kosten grundsätzlich nur übernommen werden, wenn Leistungen auf Grundlage einer Entscheidung des Jugendhilfeträgers erbracht wurden. Diese Regelung ist aus verwaltungsrechtlicher Sicht nachvollziehbar, kann in der Praxis jedoch erhebliche Probleme verursachen. Familien erleben bereits heute häufig lange

Bearbeitungszeiten, Zuständigkeitsstreitigkeiten oder unklare Verfahren. In solchen Situationen sehen sich Eltern nicht selten gezwungen, notwendige Unterstützungsleistungen selbst zu organisieren, um ihrem Kind eine Teilnahme an Bildung oder sozialen Aktivitäten überhaupt zu ermöglichen. Wenn in diesen Fällen eine Kostenerstattung grundsätzlich ausgeschlossen wäre, würde sich das Risiko der Leistungserbringung vollständig auf die Familien verlagern. Gerade bei Kindern mit hohem Unterstützungsbedarf kann dies dazu führen, dass notwendige Hilfen aus finanziellen Gründen nicht in Anspruch genommen werden. Aus unserer Sicht sollte deshalb klargestellt werden, dass eine Kostenübernahme jedenfalls dann möglich sein muss, wenn Leistungen objektiv notwendig waren und eine vorherige Entscheidung des Leistungsträgers aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Familie liegen, nicht rechtzeitig getroffen werden konnte. Besonders problematisch ist dies in Konstellationen, in denen familiengerichtlich oder jugendhilferechtlich bereits deutlich ist, dass eine Leistung zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist. Dann darf die Kostenverantwortung nicht an Trägergrenzen oder Bearbeitungsverzögerungen scheitern. Gerade bei fortbestehender Länderöffnung sehen wir hier eine echte Schutzlücke, weil Kinderschutz- und Leistungsträgerschaft auseinanderfallen können.

Mit Blick auf den Rechtsschutz wirft der Entwurf zudem Fragen zur zukünftigen gerichtlichen Zuständigkeit auf. Streitigkeiten über Leistungen sollen künftig im sozialgerichtlichen Verfahren geklärt werden. Für Familien stellt sich hier insbesondere die Frage, wie schnell Entscheidungen in dringenden Fällen getroffen werden können. Gerade bei Unterstützungsleistungen im Bildungsbereich kann eine Verzögerung von mehreren Monaten bedeuten, dass ein Schuljahr faktisch verloren geht oder Kinder dauerhaft von Bildungsangeboten ausgeschlossen werden. Es bedarf daher klarer Regelungen, wie in eilbedürftigen Fällen eine schnelle gerichtliche Entscheidung ermöglicht werden kann. Ebenso stellt sich die Frage, wie Konflikte zwischen familiengerichtlichen Entscheidungen im Kinderschutz und sozialgerichtlichen Verfahren über Leistungsansprüche vermieden werden können. Wenn etwa ein Familiengericht Maßnahmen zum Schutz eines Kindes anordnet, gleichzeitig aber Leistungen zur Teilhabe oder Unterstützung nicht oder nur verzögert bewilligt werden, können widersprüchliche Entscheidungen entstehen. Aus Sicht der Praxis sollten deshalb Bearbeitungs- und Entscheidungsfristen deutlicher geregelt und auf die besondere Eilbedürftigkeit kindbezogener Teilhabeleistungen abgestimmt werden. Die Wahl der Sozialgerichtsbarkeit darf nicht dazu führen, dass effektiver Rechtsschutz für Kinder faktisch erschwert wird.

Zusammenhang von Teilhabe und Kinderschutz

Gerade aus dieser Perspektive ist auch die Verbindung zwischen Teilhabeleistungen und Kinderschutz stärker in den Blick zu nehmen. Fehlende oder verspätete Unterstützung kann erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung und das Wohlbefinden eines Kindes haben. Wenn Kinder aufgrund fehlender Assistenzangebote von Kita oder Schule ausgeschlossen werden, entstehen nicht nur Bildungsnachteile, sondern auch soziale Isolation, Ausgrenzungserfahrungen und psychische Belastungen. Aus unserer Erfahrung kann mangelnde Teilhabe in solchen Fällen zu einer ernsthaften Gefährdung der Entwicklung führen. Teilhabedefizite sind daher nicht nur eine Frage der Sozialleistung, sondern können auch eine Dimension des Kindeswohls berühren. Vor diesem Hintergrund sollte das Gesetz deutlicher betonen, dass Teilhabeleistungen einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Entwicklung von Kindern leisten und deshalb in engem Zusammenhang mit den Schutzaufträgen der Kinder- und Jugendhilfe stehen. Für NRW ist dieser Punkt besonders bedeutsam, weil bei geteilten Zuständigkeiten unklar werden kann, wer den Kinderschutz im Blick behält, wenn Teilhabeleistungen ausbleiben. Aus fachlicher Sicht sollte daher geprüft werden, ob erhebliche Verzögerungen oder Unterlassungen bei existenziell erforderlichen Teilhabeleistungen ausdrücklich als relevante Gesichtspunkte im Rahmen der Schutzaufträge nach § 8a zu berücksichtigen sind.

Auch die internationale Perspektive unterstreicht diese Bedeutung. Deutschland hat sich mit der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und gesellschaftlichem Leben zu ermöglichen. Artikel 7 der Konvention stellt ausdrücklich klar, dass Kinder mit Behinderungen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern wahrnehmen können müssen. Ebenso garantiert die UN-Kinderrechtskonvention jedem Kind das Recht auf Entwicklung, Förderung und gesellschaftliche Teilhabe. Diese Verpflichtungen verlangen nicht nur formale Leistungsansprüche, sondern auch deren tatsächliche und rechtzeitige Umsetzung. Wenn Leistungen erst nach langen Verfahren oder nach wiederholten Antragstellungen gewährt werden, wird dieser Anspruch faktisch unterlaufen. Auch der langjährige Beteiligungsprozess zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe hat deutlich gemacht, dass betroffene junge Menschen und ihre Familien eine echte Bündelung von Zuständigkeiten erwarten. Eine unbefristete Länderöffnungsklausel trägt diesem Beteiligungswillen nicht ausreichend Rechnung. Aus unserer Sicht sollte der Gesetzgeber dem Beteiligungsanspruch der Betroffenen, wie er auch in der UN-BRK angelegt ist, stärker Rechnung tragen und keine dauerhaften Sonderwege zulassen, die in einzelnen Bundesländern zu strukturell geringerer Zugänglichkeit von Leistungen führen.

Sicherstellung von Leistungsübergängen

Ein weiterer Aspekt betrifft Übergänge im Unterstützungssystem. Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass gerade Übergänge für Familien besonders belastend sind. Der Wechsel von der Kindertageseinrichtung in die Schule ist häufig mit erneuten Antragstellungen, neuen Bedarfsermittlungen und teilweise auch mit Unterbrechungen bestehender Unterstützungsleistungen verbunden. Ähnliche Schwierigkeiten entstehen beim Übergang von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Leistungen für junge Erwachsene. Für die betroffenen jungen Menschen bedeutet dies oft Unsicherheit und einen Verlust bereits etablierter Unterstützungsstrukturen. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe sollte deshalb sicherstellen, dass bestehende Unterstützungsleistungen an solchen Übergängen möglichst nahtlos fortgeführt werden können. Gerade für NRW muss der Übergang Kita–Schule ausdrücklich geregelt werden, weil hier schon heute erhebliche Versorgungslücken bestehen. Wenn ein Kind im Kindergarten eine Assistenz oder heilpädagogische Unterstützung erhalten hat, darf die Leistungsgewährung nicht durch ein neues Zuständigkeitsverfahren verzögert werden. Kindern muss ein positiver Schulstart und die gleichberechtigte Teilhabe an Bildung von Anfang an ermöglicht werden. Ebenso bedarf der Übergang vom jungen Volljährigen in das Erwachsenenhilfesystem einer realistisch handhabbaren Regelung, damit Hilfen nicht an Systemwechseln abrechen. Auch hier zeigt sich wieder: Solange Zuständigkeiten geteilt bleiben, vervielfachen sich die Risiken von Unterbrechung, Neubewertung und Zuständigkeitsstreit.

Finanzielle und strukturelle Rahmenbedingungen

Schließlich stellt sich auch die Frage der finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen der Reform. Der Referentenentwurf geht teilweise davon aus, dass die vorgesehenen Veränderungen weitgehend kostenneutral umgesetzt werden können. Aus unserer Sicht erscheint diese Annahme unrealistisch. Bereits heute berichten viele Familien von Schwierigkeiten, notwendige Unterstützungsleistungen zu erhalten. In zahlreichen Bereichen bestehen Wartelisten, begrenzte Kapazitäten oder eingeschränkte Angebotsstrukturen. Eine Reform, die den Anspruch erhebt, Teilhabe umfassender zu ermöglichen und Leistungen stärker zu individualisieren, wird zwangsläufig zusätzliche Ressourcen erfordern. Ohne eine entsprechende finanzielle Ausstattung besteht die Gefahr, dass gesetzliche Ansprüche in der Praxis nur eingeschränkt umgesetzt werden können. Dies würde zu einer weiteren Belastung der Familien und zu einer Zunahme von Konflikten im Verwaltungshandeln führen. Das gilt nicht nur für individuelle Hilfen, sondern auch für strukturelle Angebote. Wenn infrastrukturelle Bildungsassistenz ernsthaft gewollt ist, muss sie dauerhaft refinanziert werden. Das Prinzip der Kostenneutralität steht hierzu im Spannungsverhältnis. Ebenso stellt sich die Frage, ob die Vereinfachung der

Kostenheranziehung tatsächlich zu einer spürbaren Entlastung der wirtschaftlichen Jugendhilfe führt. Sollte dies beabsichtigt sein, wäre eine praxistaugliche und klarere Regelung ausdrücklich zu begrüßen. Die bereits heute bestehende Unterversorgung darf jedenfalls nicht zum Maßstab einer angeblich kostenneutralen Reform werden. Im Gesetzentwurf fehlt auch eine klare Regelung zur Übertragung der Personalkosten bei der Zusammenführung von Leistungen, insbesondere für Leistungen der Frühförderung und der Aufgaben, die derzeit über die Sozialämter erbracht werden. Unklar bleibt, welche Träger künftig für die Kosten des Personals verantwortlich sind und wie diese finanziell abgebildet werden sollen. Diese Unklarheit erschwert die Haushaltsplanung der Kommunen und birgt das Risiko, dass zusätzliche Aufgaben entweder unterfinanziert bleiben oder die Belastung der Träger ungleich verteilt wird. Aus Sicht der Praxis ist daher erforderlich, dass die Zuständigkeit für Personalkosten eindeutig geregelt und verbindlich festgeschrieben wird, um eine reibungslose Umsetzung der Zusammenführung sicherzustellen.

Auch weitere Einzelregelungen des Entwurfs verdienen aus Sicht der Praxis Beachtung. Die Übernahme des Leistungskatalogs des SGB IX in § 35a ff. ist im Grundsatz zu begrüßen, weil sie bewährte Strukturen des Rehabilitationsrechts aufnimmt und damit fachliche Standards sichert. Positiv ist auch, dass Leistungen zur Teilhabe an Bildung, soziale Teilhabe, pauschale Geldleistungen und Persönliches Budget ausdrücklich vorgesehen werden. Zugleich zeigen sich in der Praxis bei gemeinsamen inklusiven Einrichtungen Grenzen: Inklusion gelingt nicht allein durch gemeinsame Settings. Es muss stets geprüft werden, ob der besondere Teilhabebedarf des einzelnen Kindes in solchen Strukturen tatsächlich gesehen und gedeckt werden kann. Nicht alles kann in jeder Einrichtung in gleicher Qualität vorgehalten werden. Auch künftig wird es spezialisierte Angebote brauchen. Bei allen Bemühungen um gemeinsame inklusive Leistungen muss daher das Verhältnis zwischen Inklusion, Fachlichkeit, persönlichen Bezügen und Wunsch- und Wahlrecht sorgfältig austariert werden. Gerade die derzeitigen Erfahrungen aus „inkluisiven“ Kitas und Schulen zeigen, dass Inklusion ohne ausreichende individuelle Leistungen oft nur auf dem Papier gelingt.

Fazit und Empfehlungen

Zusammenfassend enthält der Referentenentwurf wichtige Ansätze für eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe hin zu einem inklusiven System. Besonders positiv ist die systematische Zusammenführung von Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe sowie die stärkere Orientierung am bio-psycho-sozialen Verständnis von Behinderung. Gleichzeitig zeigen sich aus der Perspektive der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen mehrere Punkte,

an denen aus Sicht der Praxis erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht. Dazu gehören insbesondere die Länderöffnungsklausel und die damit verbundenen Zuständigkeitsfragen, die Ausgestaltung infrastruktureller Angebote im Verhältnis zu individuellen Leistungsansprüchen, die Sicherung der fachlichen Unabhängigkeit der Verfahrenslotsen sowie offene Fragen bei Bedarfsermittlung, Rechtsschutz, Übergängen und Finanzierung. Für Nordrhein-Westfalen ist dabei entscheidend, dass die Reform nicht zu einer Fortschreibung der bestehenden Parallelstrukturen führt. Wenn die Leistungen weiterhin auf unterschiedliche Träger verteilt bleiben, droht das zentrale Ziel der Reform, Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen näher an ihrer Lebenswelt, aus einer Hand und unter Einbeziehung von Erziehung, Teilhabe und Kinderschutz zu organisieren, verfehlt zu werden. Die besondere Situation in NRW muss deshalb im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich mitgedacht werden.

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe kann nur dann gelingen, wenn sie für die betroffenen Kinder und Familien tatsächlich zu einer Vereinfachung der Verfahren, zu verlässlicher Unterstützung und zu einer echten Verbesserung ihrer Teilhabechancen führt. Dafür braucht es nicht nur eine neue Systematik im Gesetz, sondern auch klare Zuständigkeiten, ausreichende Ressourcen und eine konsequente Orientierung am individuellen Bedarf des Kindes. Aus Sicht der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen aus dem Rheinland sollte der Entwurf deshalb insbesondere dahingehend verbessert werden, dass die Länderöffnungsklausel befristet wird, die Unabhängigkeit der Verfahrenslotsen ausdrücklich erhalten bleibt, infrastrukturelle Angebote den individuellen Anspruch nicht verdrängen dürfen, Übergänge rechtssicher und nahtlos ausgestaltet werden, Bedarfsermittlung interdisziplinär und lebensweltbezogen erfolgt und kindbezogene Teilhabeleistungen auch im Rechtsschutz als eilbedürftige Leistungen behandelt werden. Hinzu kommt aus unserer Sicht, dass die gesetzliche Formulierung zur infrastrukturellen Bildungsassistenz so geändert werden muss, dass diese den individuellen Anspruch nicht grundsätzlich erfüllt, sondern nur nach individueller Bedarfsfeststellung und Hilfe- und Leistungsplanung als geeignete Form der Bedarfsdeckung in Betracht kommen kann. Nur dann wird die Reform ihrem eigenen Anspruch gerecht, die Lebenssituation junger Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien spürbar zu verbessern.

Rheinland, 09.04.2026

Arbeitsgruppe der

Verfahrenslots*innen des Rheinlands



Drucksachen-Nr: V/2026/211
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Referentenentwurf des 1. Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe und dessen kommunale Auswirkungen

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
30.06.2026	Kinder- und Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der der Verwaltung über den aktuellen Referentenentwurf zum 1. Kinder- und Jugendhilfe-Inklusionsgesetz vom Frühjahr 2026 zur Kenntnis.

Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen:

- 3 – Gesundheit und Wohlergehen
- 4 – Hochwertige Bildung
- 10 – Weniger Ungleichheiten
- 16 – Frieden, Gerechtigkeit und Starke Institutionen

Sachverhalt:

Das 1. Kinder- und Jugendhilfe-Inklusionsgesetz (KJHIG) markiert den entscheidenden, legislativen Meilenstein zur finalen Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ im SGB VIII. Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, die sogenannte „inklusive Lösung“, ist das Ergebnis jahrzehntelanger Anstrengungen.

Historisch bedingt war die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) nur für Kinder mit seelischen Behinderungen (§ 35a SGB VIII) zuständig. Für Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen griff hingegen die Eingliederungshilfe (früher BSHG, später SGB IX). Dies führte in der Praxis zu absurden Abgrenzungstreitigkeiten („Zuständigkeits-Hopping“) auf dem Rücken betroffener Familien.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 10.06.2021 leitete der Gesetzgeber einen Systemwechsel in einem Mehrstufigen Verfahren ein, um die Jugendämter schrittweise auf die Gesamtzuständigkeit vorzubereiten.

Stufe 1: Ab 2021 wurden die Beratungspflichten der Jugendämter gestärkt.

Stufe 2: Ab 2024 wurden die Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII eingeführt. Die Verfahrenslotsen haben die Aufgabe, Familien im komplexen System der Eingliederungshilfeleistungen zu beraten, zu begleiten und bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu unterstützen. Somit stellen die Verfahrenslotsen einen wichtigen Baustein zur Stärkung der Teilhabe von jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und deren Familien dar.

Stufe 3: ab 2028 geplante vollständige gesetzliche Umsetzung der „inkluisiven Lösung“.

Der Regierungsentwurf wurde im Herbst 2024 verabschiedet, aber in Folge der politischen Entwicklungen zunächst nicht weiterverfolgt. Auf Basis des vom Bundesjugendministerium initiierten Fachdialogs wurde unter Beteiligung von Wissenschaft, Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und der Fachöffentlichkeit der finale Gesetzestext vorbereitet.

Im Folgenden werden die Kernregelungen des Referentenentwurfs vorgestellt:

Kernregelungen

Stärkung des aufgabenspezifischen Kompetenzansatzes in der Kinder- und Jugendhilfe: Beinhaltet Vorschriften zu Personalbemessung in Jugendämtern und Regelungen zur Betriebserlaubnis und Leistungsvereinbarungen. Die fachliche Eignung des eingesetzten Personals soll anhand der konkreten Aufgaben und Funktionen beurteilt werden.

Inklusive Gesamtzuständigkeit (§ 27 Abs. 1, 3 SGB VIII-E): Zusammenführung der Erziehungs- und Teilhabebedarfe unter einem modernisierten, UN-BRK-konformen Behinderungsbegriff. Die inklusive Gesamtzuständigkeit (die Zusammenführung) wird primär über die Neudefinition des Leistungsberechtigtenkreises in § 7 SGB VIII und vor allem durch die Neugestaltung der §§ 35a ff. SGB VIII-E (Eingliederungshilfe für *alle* Kinder mit Behinderungen) gelöst. § 27 SGB VIII regelt die *Hilfe zur Erziehung*. Ein Kind mit einer reinen körperlichen Behinderung hat aber nicht zwingend einen *Erziehungsbedarf*. Der Entwurf trennt und verzahnt Erziehungshilfe und Eingliederungshilfe präzise.

Verstetigung der Verfahrenslotsen (§10b SGB VIII):

Die Rolle der Verfahrenslotsen wird dauerhaft institutionalisiert und inhaltlich geschärft. Die Erkenntnisse aus den Lotsenverfahren müssen verpflichtend in die Jugendhilfeplanung einfließen und strukturelle Lücken im Sozialraum direkt aufdecken. Die strikte Trennung von Sachbearbeitungs- und Fallsteuerungsprozessen wird unterstrichen, um die unabhängige Beraterrolle zu wahren.

Infrastrukturelle Bildungsassistenz: Individueller Rechtsanspruch bleibt prinzipiell erhalten, greift jedoch nur noch bei speziellen Problemlagen. Stattdessen Einführung von strukturellen Poolösungen bei Schul-/ Hochschul- und Kita-Begleitungen.

Infrastrukturvorrang (§ 27a Abs. 4 SGB VIII-E):

Niedrigschwellige Regelangebote (z.B. Familienzentren, Beratungsstellen), sowie Maßnahmen der Jugendsozialarbeit bei Jugendlichen und jungen Volljährigen sollen vorrangig vor intensiven Einzelfallhilfen zur Erziehung (HzE) geprüft werden, sofern der Kinderschutz gewahrt bleibt.

Zuständigkeitsregelungen bei Pflegekindern (§ 86 Abs. 6 SGB VIII): Verschärfung der Kooperationspflichten zwischen Herkunfts- und aufnehmendem Jugendamt bei der Vermittlung in andere Bezirke. Besserer Schutz für Pflegekinder bei der Unterbringung in Pflegefamilien außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Hilfe gewährenden Jugendamts

Kostenheranziehung: Das SGB IX (Eingliederungshilfe) ist traditionell elternfreundlich, durch

die weitgehende Beitragsfreiheit bzw. nur geringe Kostenbeiträge bei stationärer Leistung. Die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) hingegen verlangt bei stationären Hilfen zur Erziehung einkommensabhängige Beiträge der Eltern. Die Reform versucht nun im Zuge der „inkluisiven Lösung“ die Kostenheranziehung im SGB VIII zu harmonisieren oder zu pauschalisieren.

Die Kostenheranziehung für junge Menschen selbst (aus ihrem eigenen Einkommen) bleibt in der Regel weiterhin abgeschafft.

Aufgabenspezifischer Kompetenzansatz: Lockerung der starren Fachkräftequalifikationen im Einzelfall zur Bekämpfung des akuten Personalmangels.

Änderung des Jugendschutzgesetzes: Streichung der bisherigen Ausnahmeregelung des „begleiteten Trinkens“ ab 14 Jahren, mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche wirksamer vor Alltagsüchten zu schützen. Medizinische Erkenntnisse zur Gehirnentwicklung und Suchtentstehung zeigen, dass es keinen unbedenklichen Grenzwert für Alkoholkonsum bei Jugendlichen gibt.

Mit Veröffentlichung des Referentenentwurfs im März 2026 werden neben der inklusiven Lösung überraschend weitreichende Instrumente zur finanziellen und infrastrukturellen Steuerung eingeführt. Während die Zielsetzung der Inklusion übereinstimmend getragen wird, prallen bei der Ausgestaltung die Interessen der Leistungserbringer (Wohlfahrtspflege), der Kostenträger (Kommunen) und Fachjuristen (z.B. DiJuF) aufeinander.

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht bewertet den Entwurf aus rechts- und verfahrensfachlicher Perspektive und warnt vor einer Verwässerung der individuellen Rechtsansprüche durch zu restriktive zeitliche Formulierungen und eine unklare Gewichtung zwischen dem individuellen Bedarf und pauschalen Infrastrukturangeboten.

Die vom DiJuF befürwortete Entbürokratisierung zur Kostenheranziehung ist durchaus kritisch zu betrachten, da Familien somit stärker belastet würden.

Die freien Wohlfahrtsverbände befürchten ein haushaltspolitisch motiviertes Sparprogramm, zu Lasten der vulnerablen Familien, wenn Angebote pauschal als ausreichender Ersatz für intensive Hilfen herangezogen werden können. Zudem fordern die Verbände eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung der Angebote freier Träger.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband bemängelt, dass die personenorientierten Standards aus dem SGB IX aufgeweicht und unter dem Begriff der „Hilfen zur Erziehung“ nivelliert werden. Ferner wird die Pool-Lösung bei der Schulbegleitung abgelehnt, da Kinder mit hochkomplexen, individuellen Bedarfen in starren Pools untergehen. Auch hier steht die Forderung nach einem Inklusions-Sondervermögen im Vordergrund. Ohne separates Budget, sowohl für strukturelle Anpassungen in den Jugendämtern, als auch beispielsweise für den barrierefreien Umbau von Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie personelle Qualifizierungen, wird die Reform nicht zielführend sein.

Zentrale Herausforderungen für das Jugendamt

Die Umsetzung des 1. Kinder- und Jugendhilfereformstrukturgesetzes stellt die Jugendämter in NRW vor eine administrative und fachliche Mammutaufgabe. Vom Bund wurden die rechtlichen Leitplanken für das Inkrafttreten am 01. Januar 2028 gelegt. Die komplexe Umsetzungslast liegt nun primär bei den Kommunen vor Ort.

Die finale Zusammenführung der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII bedeutet für die Jugendämter eine massive Ausweitung ihres Fallspektrums. So müssen bis zum Stichtag alle laufenden Fälle von jungen Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung von den überörtlichen Trägern sowie den Sozialämtern auf das Jugendamt übertragen werden. Der Übergang muss ohne Bruch in der Leistungsgewährung gelingen, was jedoch ohne Übergangsregelungen zur alleinigen Abstimmungsaufgabe zwischen den Behörden wird.

Um die neuen Aufgaben in der Eingliederungshilfe rechtssicher und fachlich fundiert zu steuern, braucht das Jugendamt weitere spezifische Expertise, die über die bislang vorhandene Expertise hinaus geht. So erfordern die Diagnostik und Bedarfsermittlung bei komplexen körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen medizinisches und rehabilitationsrechtliches Wissen. Der ohnehin eklatante Fachkräftemangel in der Sozialen Arbeit verlangt vom Jugendamt daher frühzeitig mit der Personalbemessung und Personalrekrutierung zu beginnen.

Hieraus ergibt sich notwendigerweise auch die Anpassung des Organisationssystems des Jugendamtes selbst.

IT-Infrastruktur und Prozesse

Die Verwaltungsmodernisierung wird akut erzwungen. Schnittstellen zu Sozialämtern (die bisher die Eingliederungshilfe steuerten) müssen technisch und prozessual abgelöst werden. Die Fallführungssysteme der Jugendämter benötigen tiefgreifende Software-Updates, um die neuen Leistungstatbestände, die differenzierten Hilfe- und Gesamtbehandlungspläne sowie die gesetzlichen Fristen des SGB IX datenschutzkonform abzubilden. Die bundesweiten Umstellungskosten im IT- und Arbeitsplatzbereich werden im zweistelligen Millionenbereich beziffert.

Systemumbau an Kitas und Schulen

Der geforderte Systemwechsel in der Schulbegleitung fordert die enge Abstimmung der neuen Pool-Modelle mit Schulen und Schulträgern. Die Einführung von Pool-Modellen ist ein komplexer Prozess, der eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten erfordert. Neben Schulträgern und dem Jugendamt muss die Offene Ganztagschule (OGS) zwingend von Beginn an aktiv einbezogen werden. Ferner verbirgt sich hinter dem Wechsel das Potential steigender rechtlicher Auseinandersetzungen mit den Familien. Die Eltern müssen künftig proaktiv nachweisen, warum ein Gruppenangebot nicht ausreichend ist, um eine Einzelassistenz zu erhalten. Diese gesetzliche Hürde wird zu einer Welle von Widerspruchsverfahren und Eilanträgen vor den Verwaltungsgerichten führen.

Kostendynamik

Finanziell birgt die Reform eine erhebliche Ambivalenz aus kurzfristigem Investitionsdruck und langfristiger Hoffnung auf Konsolidierung.

Das im Gesetz verankerte Vorranggebot für Regel- und Infrastrukturangebote soll den Trend zu den chronisch steigenden Kosten im Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE) und der Eingliederungshilfe (u.a. bei Schulbegleitungen) brechen.

Neben den weiterhin notwendigen Einzelfallhilfen, müssen parallel flächendeckend tragfähige, niedrighschwellige, infrastrukturelle Angebote im Sozialraum ausgebaut werden. Dies stellt eine enorme Herausforderung für die Jugendhilfeplanung und die Jugendhilfe insgesamt dar.

Da viele Kommunen in NRW unter massiver Haushaltskonsolidierung leiden, fehlt oft das nötige Geld, um diese Infrastruktur im Vorfeld aufzubauen, bevor die Einsparungen bei den Einzelfallhilfen überhaupt greifen können.

Ausblick

In NRW greift bei Bundesgesetzen das strikte Konnektivitätsprinzip. Das Land NRW muss die gesetzlichen Änderungen des Bundes in landesrechtliche Ausführungsgesetze gießen und finanzielle Ausgleichsregelungen mit den kommunalen Spitzenverbänden aushandeln.

Solange unklar ist, in welcher Höhe das Land die dauerhaften Mehrkosten für die Inklusion an die Städte und Gemeinden weitergibt, planen die Jugendämter in einem Zustand akuter finanzieller Rechtsunsicherheit.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der durch das Gesetz zur inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG) geforderte Systemwechsel zum aktuellen Zeitpunkt von erheblichen rechtlichen und strukturellen Unschärfen überlagert wird. Solange die gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene keine verlässlichen Konturen aufweisen, ist eine valide und richtungsgebende Zielsetzung für die

kommunale Umsetzung vor Ort kaum seriös darstellbar. Insbesondere die unklare Ausgestaltung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit sowie die offenen Fragen zur konkreten Kostenabgrenzung und Refinanzierung im Zuge des Infrastrukturvorrangs bergen das Risiko unkalkulierbarer Haushaltsrisiken. Um ein ungesteuertes Aufwachsen von Folgekosten zu vermeiden und gleichzeitig die notwendige Rechtssicherheit für die Familien in unserer Stadt zu gewährleisten, empfiehlt die Verwaltung, das weitere Gesetzgebungsverfahren engmaschig zu begleiten.

Die Verwaltung wird den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens im Bundesrat intensiv verfolgen und dem Ausschuss bei maßgeblichen Änderungen im Text oder der finanziellen Architektur erneut berichten.

Anlage/n

Keine



Drucksachen-Nr: V/2026/219
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Sachstandsbericht zur KiBiz-Reform NRW 2026/2027

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
30.06.2026	Kinder- und Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung über die geplanten Eckpunkte der KiBiz-Reform sowie die Stellungnahmen der Fachverbände zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Auswirkungen auf die örtliche Bedarfsplanung und die Trägerlandschaft in der Stadt Herzogenrath kontinuierlich zu prüfen.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

Durch die Reform werden voraussichtlich höhere Landesmittel in den kommunalen Haushalt fließen. Dennoch ist damit zu rechnen, dass die Träger weiterhin Anträge auf Defizitausgleiche stellen werden, da die Landesförderung die tatsächlichen Betriebskosten vor Ort (insb. bei hohen Mieten oder Altbauten) oft nicht deckt.

Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen:

- 3 – Gesundheit und Wohlergehen
- 4 – Hochwertige Bildung
- 10 – Weniger Ungleichheiten
- 16 – Frieden, Gerechtigkeit und Starke Institutionen

Sachverhalt:

Nach massiven Protesten von Eltern, Trägern und Fachkräften („Kita-Kollaps“) hat die Landesregierung Ende 2025 Eckpunkte für eine KiBiz-Novelle vorgestellt. Ziel ist es, das System finanziell zu sichern, während gleichzeitig die gesetzlichen Rahmenbedingungen an den akuten Personalmangel angepasst werden sollen.

Analyse der KiBiz-Reformeckpunkte

1. Das Finanzierungsmodell: Systemische Stabilisierung

Die Reform bricht mit der starren Fortschreibung der Kindpauschalen und führt flexiblere Mechanismen ein:

- **Tariftreue und Dynamisierung:** Die jährliche Erhöhung der Kindpauschalen orientiert sich künftig enger an den tatsächlichen Tarifabschlüssen (TVöD SuE). Damit soll verhindert werden, dass Träger bei hohen Lohnabschlüssen – wie zuletzt 2023/24 – monatelang in Vorleistung treten müssen und ihre Rücklagen aufbrauchen.
- **Investitionsprogramm (1,5 Mrd. €):** Diese Mittel sind zweckgebunden für den Substanzerhalt. Viele Kitas in NRW leiden unter Sanierungsstau. Das Land fördert hierüber energetische Sanierungen, Barrierefreiheit und den Ausbau von Plätzen für unter Dreijährige (U3).
- **Vorgezogener Belastungsausgleich:** Ein Kernproblem war bisher die Zeitverzögerung bei der Anpassung der Pauschalen. Die Reform sieht vor, Teuerungsraten (Energie, Sachkosten) zeitnah auszugleichen.

2. Das Kern- und Randzeitenmodell (Flexibilisierung)

Dies ist der pädagogisch und politisch am stärksten umstrittene Punkt. Das Land reagiert damit auf den Umstand, dass Gruppen aufgrund von Personalmangel immer häufiger komplett schließen müssen.

- **Die Kernzeit:** In einem festzulegenden Zeitfenster (z. B. 09:00 bis 14:00 Uhr) muss der volle Fachkraftschlüssel nach KiBiz-Standard eingehalten werden. Hier findet die gezielte pädagogische Förderung und Dokumentation statt.
- **Die Randzeit:** In den frühen Morgenstunden oder am späten Nachmittag können die Anforderungen an die Qualifikation des Personals gelockert werden.
 - **Einsatz von Alltagshelfern:** Diese Kräfte, die bisher nur unterstützend tätig waren (z. B. Küchendienst, Hygiene), dürfen in diesen Zeiten vermehrt entlastende Aufgaben (nicht pädagogische Tätigkeiten) übernehmen. Alltagshelfer ersetzen nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Fachkraftschlüssel.
 - **Multiprofessionelle Teams:** Verstärkter Einsatz von Logopäden, Motopäden oder Studierenden, um Betreuung und Erziehung durch qualifizierte Ergänzungskräfte oder andere geeignete Berufsgruppen sicherzustellen.

3. Personaloffensive und Ausbildung

Um den Fachkräftemangel langfristig zu beheben, wird die Ausbildung finanziell attraktiver gestaltet:

- **Verstetigung von PiA (Praxisintegrierte Ausbildung):** Die Vergütung der PiA-Auszubildenden wird dauerhaft vom Land refinanziert. Bisher war dies oft von befristeten Förderprogrammen abhängig. Ziel ist es, PiA zur Standard-Ausbildungsform zu machen, da sie eine höhere Haltequote im Beruf verspricht.
- **Stufenmodell für Quereinstiege:** Wer aus verwandten Berufen kommt, soll schneller in die direkte praktische Arbeit einsteigen dürfen. Die Reform sieht vor, die Qualifizierungsmaßnahmen berufsbegleitend zu modularisieren, sodass Quereinsteiger bereits während der Umschulung teilweise auf den Personalschlüssel angerechnet werden können.

4. Entbürokratisierung und Pauschalierung

Das Ziel ist es, Führungskräfte von Verwaltungslasten zu befreien, damit diese wieder mehr in der Gruppe arbeiten können:

- Pool-Lösungen für Sonderförderung: Statt für jede Sprachförderung oder Inklusionsmaßnahme Einzelanträge zu stellen, erhalten Träger Pauschalbudgets pro Einrichtung oder Sozialraum („plusKITA“-Logik).
- Vereinfachte Nachweise: Die bisherige kleinteilige Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Landschaftsverbände (LVR/LWL) soll durch Stichprobenprüfungen und vereinfachte Testate ersetzt werden.

Gegenüberstellung: Anspruch vs. Kritik

Reformpunkt	Absicht des Landes	Befürchtung der Fachverbände
Randzeiten	Vermeidung von Gruppenschließungen; Flexibilität für Eltern.	„Aufbewahrung“ statt Bildung; Sicherheitsrisiken durch weniger Fachpersonal.
Quereinstieg	Schnellere Besetzung offener Stellen.	De-Professionalisierung des Berufsfeldes; Überlastung der MentorInnen vor Ort.
Pauschalierung	Weniger Bürokratie für Leitungen.	Intransparenz; Gefahr, dass Mittel nicht bei den bedürftigsten Kindern ankommen.
Finanzspritze	Abwendung von Kita-Insolvenzen.	Reicht nicht aus, um das strukturelle Defizit („Loch in der Kasse“) zu kompensieren.

Fazit

Die Reform ist ein Versuch, ein kollabierendes System durch Pragmatismus zu retten. Aus fachlicher Sicht wird jedoch kritisiert, dass der Fokus fast ausschließlich auf der Quantität (Platzerhalt) liegt, während die pädagogische Qualität durch die Lockerung der Personalstandards strukturell geschwächt werden könnte.

Lokale Auswirkungen und Handlungsbedarf:

Für die Stadt Herzogenrath ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

1. Sicherstellung der Betreuungsgarantie: Sollten freie Träger aufgrund der Reformvorgaben Gruppen schließen oder Stunden reduzieren, erhöht sich der Druck auf die kommunalen Kindertageseinrichtungen.
2. Fachkräftebindung: Es besteht das Risiko, dass Fachkräfte aus Einrichtungen mit hohem Randzeiten-Anteil in attraktivere Arbeitsfelder abwandern, wenn die pädagogische Qualität vor Ort sinkt.
3. Elternbeiträge: Eine Flexibilisierung der Zeiten könnte zu Diskussionen über die soziale Staffelung der Elternbeiträge führen.

Um diesen Spagat zwischen personeller Flexibilisierung und der Bewahrung fachlicher Standards erfolgreich zu meistern, wird das Jugendamt das Thema weiter über den Arbeitskreis Kita bearbeiten und im engen Austausch miteinander, lokale Lösungen für Herzogenrath suchen.

Rechtliche Grundlagen:

SGB VIII
KiBiz NRW

Anlage/n

1 - 26.2100-2120 Flyer ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZ

Entscheiden im Jugendhilfeausschuss: informiert, beteiligt, wirksam

Angebote des LVR-Landesjugendamtes
für neue und erfahrene Mitglieder von
Jugendhilfeausschüssen

Zur
Anmeldung
14. Juli
3. September
8. Dezember
2026

14. Juli / 3. September / 8. Dezember 2026
Online auf einer digitalen Plattform

Die Jugendhilfeausschüsse im Rheinland haben ihre Arbeit nach der Kommunalwahl 2025 aufgenommen. Das LVR-Landesjugendamt unterstützt alle interessierten Mitglieder während der Legislaturperiode.

Sie sind eingeladen, an digitalen Veranstaltungen teilzunehmen, welche einen Überblick über die Bereiche und Strukturen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe und die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses geben. Es werden neue Entwicklungen und wichtige Themen behandelt, die Sie in Ihrer Ausschussarbeit betreffen könnten. Die Veranstaltungen werden für diese Legislaturperiode kontinuierlich fortgeführt und es sind drei Termine pro Jahr geplant.

Die Veranstaltungen beginnen jeweils um 17 Uhr und enden gegen 19 Uhr.

Im Jahr 2026 sind folgende Termine vorgesehen:

14. Juli 2026

Kinderschutz im Kontext sexualisierter Gewalt
Nicola Welchert, LVR-Landesjugendamt
Kinderschutz in Verantwortungsgemeinschaft
Annett Volmer, LVR-Landesjugendamt

3. September 2026

Das neue Kinderbildungsgesetz: Was ändert sich für Kinder, Eltern, Fachkräfte, Leitungen, Träger und Jugendämter?

Am 27. Januar 2026 hat die Landesregierung ein Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes in den Landtag eingebracht. Das Gesetz soll vor den Sommerferien 2026 beschlossen werden und zum 1. August 2027 in Kraft treten. Mit der Umsetzung der Reform 1. August 2027 werden insbesondere die Jugendämter noch im Herbst 2026 beginnen müssen. Auch Träger und Kitas müssen sich auf die zahlreichen Änderungen vorbereiten.
Sandra Clauß, Silvia Franken, Jana Lorenz, Thomas Moorkamp, Sandra Rostock, LVR-Landesjugendamt

8. Dezember 2026

(voraussichtlich) **Aktueller Stand der Umsetzung der „Großen Lösung“ – Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1.KJHSRG)**

Für das Jahr 2027 ist unter anderem eine Wiederholung des Vortages **Aufgaben, Rechte und Pflichten im Jugendhilfeausschuss** geplant.

Informationen

Susanne Esser, Tel 0221 809-3097, susanne.esser1@lvr.de

Zentrale Fortbildungsstelle (ZFS)

fobi-jugend@lvr.de

Teilnahmebeitrag

Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist kostenfrei.

Veranstaltungsort

Online auf der digitalen Plattform ZOOM.

Anmeldung

14. Juli 2026 (Anmeldeschluss 12. Juli)

3. September 2026 (Anmeldeschluss 1. September)

8. Dezember 2026 (Anmeldeschluss 6. Dezember)



Drucksachen-Nr: V/2026/220
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Bedarfsgerechte und flexible Anpassung der Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
30.06.2026	Kinder- und Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

1. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, dass die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen in Herzogenrath anhand der jährlichen Bedarfsmeldungen in Abstimmung mit dem Jugendamt verändert werden können.
2. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließt, in jedem Stadtteil mindestens eine Kindertageseinrichtung mit den Öffnungszeiten 7:00 bis 17:00 Uhr vorzuhalten.

Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen:

- 3 – Gesundheit und Wohlergehen
- 4 – Hochwertige Bildung
- 16 – Frieden, Gerechtigkeit und Starke Institutionen

Sachverhalt:

Die derzeitigen Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen stehen zunehmend in einem Spannungsfeld zwischen den Bedarfen der Familien, den pädagogischen Anforderungen an das Kindeswohl sowie den real verfügbaren personellen Ressourcen.

Gleichzeitig zeigen die vorhandenen Daten und Rückmeldungen aus der Praxis, dass die tatsächlichen Bedarfe differenzierter sind als häufig angenommen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Öffnungszeiten nicht statisch, sondern flexibel und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Datengrundlage und fachliche Einschätzung

Die Einschätzungen dieser Vorlage basieren auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe Kita, in der Eltern, Fachkräfte, Träger, Jugendamt und Politik die aktuelle Situation fachlich bewertet haben.

Darüber hinaus haben der Vorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende des Kinder- und Jugendhilfeausschusses Gespräche mit verschiedenen Kindertageseinrichtungen geführt. In diesen Gesprächen wurde übereinstimmend rückgemeldet, dass die Möglichkeit, Öffnungszeiten jährlich an die tatsächlichen Bedarfe anzupassen, von den Einrichtungen als sinnvoll und notwendig erachtet wird. Insbesondere wird hierin eine Chance gesehen, sowohl auf veränderte Elternbedarfe als auch auf personelle Rahmenbedingungen angemessen reagieren zu können.

Ergänzt wird dies durch eine belastbare Datengrundlage zur Bedarfsermittlung. Diese setzt sich aus der im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) verankerten Elternbefragung, den jährlichen Bedarfsabfragen in den Einrichtungen sowie den tatsächlichen Buchungen der Eltern zusammen.

Zentrale Erkenntnisse

Die Auswertung der fachlichen Rückmeldungen und der vorliegenden Daten zeigt, dass der Bedarf an früher Betreuung (7:00 Uhr) vielfach höher ist als der Wunsch nach verlängerten Öffnungszeiten in den späten Nachmittag. Bedarfe über 17:00 Uhr hinaus bestehen zwar, werden jedoch vergleichsweise selten verbindlich nachgefragt oder gebucht.

Gleichzeitig wird deutlich, dass die zunehmende Teilzeitquote beim pädagogischen Personal die Dienstplanung erheblich erschwert. Eine Ausweitung von Öffnungszeiten führt unter diesen Bedingungen nicht automatisch zu einer besseren Versorgung, sondern kann die bestehenden Herausforderungen weiter verschärfen.

Die Rückmeldungen aus der Elternbefragung belegen, dass ergänzende Betreuungsarrangements außerhalb der Kita bereits heute eine Rolle spielen. Auf dieser Grundlage ist ein Betreuungsbedarf über 45 Wochenstunden hinaus abzuleiten, welcher jedoch fachliche und pädagogische kritisch zu bewerten ist.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass nicht die maximale Ausdehnung von Öffnungszeiten im Vordergrund stehen sollte, sondern die Sicherstellung verlässlicher und planbarer Betreuungszeiten.

Bewertung und Handlungsbedarf

Die aktuellen Strukturen stoßen an ihre Grenzen, wenn versucht wird, alle individuellen Bedarfe gleichermaßen abzudecken. Stattdessen bedarf es einer stärker differenzierten und flexiblen Steuerung der Angebote. Eine zentrale Rolle spielt hierbei die Möglichkeit, Öffnungszeiten regelmäßig auf Grundlage aktueller Bedarfsdaten anzupassen.

Ergänzend ist eine stärkere Verzahnung mit anderen Betreuungsformen, insbesondere der Kindertagespflege sowie der Offenen Ganztagschule, erforderlich, um Betreuungsketten verlässlicher zu gestalten. Auch eine sozialräumliche Steuerung der Angebote kann dazu beitragen, Ressourcen gezielter einzusetzen und dennoch ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Rechtliche Grundlagen:
§ 27 KiBiz NRW

Anlage/n
Keine



Drucksachen-Nr: V/2026/221
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Umfrage zweisprachige Kita, Schreiben diverser grenzüberschreitender Fraktionen

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
30.06.2026	Kinder- und Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

Nach Kenntnisnahme der verwaltungsseitigen Ausführungen beschließt der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, auf die Durchführung der Elternumfrage zum Thema Zweitsprache in den Herzogenrather Kitas zu verzichten.

Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen:

- 3 – Gesundheit und Wohlergehen
- 4 – Hochwertige Bildung
- 10 – Weniger Ungleichheiten
- 16 – Frieden, Gerechtigkeit und Starke Institutionen

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat, wie beauftragt, die frühkindliche Sprachbildung in Nordrhein-Westfalen und Bewertung einer möglichen Ausweitung auf Nachbarsprachen in Kindertageseinrichtungen gesetzlich und pädagogisch überprüft.

Die frühkindliche Sprachbildung stellt einen zentralen Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Kindertageseinrichtungen dar. Vor dem Hintergrund zunehmender sprachlicher Heterogenität sowie regionaler Besonderheiten insbesondere in Grenzregionen wie Herzogenrath wird verstärkt diskutiert, ob bestehende Sprachbildungskonzepte um Angebote in sogenannten Nachbarsprachen (z. B. Niederländisch oder Französisch) erweitert werden sollten.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Kindertageseinrichtungen bereits vor der Herausforderung stehen, eine verlässliche Förderung der deutschen Sprache als Grundlage für den weiteren Bildungsweg sicherzustellen. Eine mögliche Ausweitung muss daher differenziert bewertet werden.

Die Verpflichtung zur sprachlichen Bildung ergibt sich aus Bundes- und Landesrecht. Nach § 22 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben Tageseinrichtungen für Kinder die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Diese Förderung umfasst ausdrücklich auch die sprachliche Entwicklung. § 22a Abs. 1 SGB VIII konkretisiert, dass sich die Förderung am individuellen Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren hat und insbesondere sprachliche Kompetenzen einzubeziehen sind.

Auf Landesebene regelt das Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz) die Ausgestaltung dieses Auftrags. Nach § 15 KiBiz sind die Bildungsgrundsätze verbindliche Grundlage der pädagogischen Arbeit; hierzu zählt die sprachliche Bildung als durchgängiges Prinzip. § 16 KiBiz verpflichtet die Einrichtungen zur kontinuierlichen Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung, einschließlich der Sprachentwicklung. § 17 KiBiz konkretisiert, dass sprachliche Bildung alltagsintegriert zu erfolgen hat und auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuell auszugestaltet ist. Darüber hinaus ergibt sich aus § 18 KiBiz die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Eltern, die auch die sprachliche Bildung einschließt.

Die gesetzlichen Regelungen eröffnen zudem die Möglichkeit, Mehrsprachigkeit zu berücksichtigen. Diese ist im Rahmen der pädagogischen Konzeption zulässig, jedoch nicht als gleichrangige Alternative zur Förderung der deutschen Sprache ausgestaltet. Pädagogische Einordnung.

Die fachliche Umsetzung der Sprachbildung in Nordrhein-Westfalen folgt dem Ansatz der alltagsintegrierten Sprachbildung. Sprache wird nicht isoliert vermittelt, sondern in alltäglichen Interaktionssituationen entwickelt. Dieser Ansatz gilt als besonders wirksam, da er an den realen Kommunikationsbedürfnissen der Kinder ansetzt.

Zugleich ist die Sprachförderung konsequent individualisiert auszurichten. Grundlage hierfür sind systematische Beobachtungen, aus denen sich ein spezifischer Förderbedarf ableitet. Insbesondere bei Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf kommt der gezielten Förderung der deutschen Sprache eine zentrale Bedeutung zu, da diese Voraussetzung für den Übergang in die Schule und die weitere Bildungsbiografie ist.

Mehrsprachigkeit wird pädagogisch grundsätzlich als Ressource verstanden. Dennoch besteht ein fachlicher Konsens darüber, dass der Erwerb der deutschen Bildungssprache Priorität besitzt, da sie maßgeblich für Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe ist.

Das Land NRW hat mit dem Projekt „WAS-NRW“ (Weiterentwicklung der Alltagsintegrierten Sprachbildung in NRW) einen Schwerpunkt der frühkindlichen Bildung auf die Förderungen von Sprachkompetenz gelegt. Fokus der Weiterentwicklung lag auf der Sprach- und Literacyförderung unter Berücksichtigung von Mehrsprachigkeit.

Die Ergebnisse dieses Projektes liegen noch nicht in schriftlicher Form vor. Nach Rücksprache mit Prof. Dr. Timm Albers von der Universität Paderborn (Projektleiter) konnte deutlich herausgestellt werden, dass die Anerkennung und gezielte Förderung der Muttersprache bei Kindern das Erlernen weiterer Sprachen grundlegend unterstützt. Auf dieser Basis ist im Rahmen der Sprachbildung insbesondere die Förderung der Landessprache Deutsch von zentraler Bedeutung.

Würdigung einer Ausweitung auf Nachbarsprachen

Vor diesem Hintergrund ist eine Ausweitung der frühkindlichen Sprachbildung auf Nachbarsprachen differenziert zu betrachten.

Zunächst ist festzuhalten, dass eine solche Erweiterung rechtlich zulässig ist, sofern sie in die pädagogische Konzeption eingebettet wird und die bestehenden gesetzlichen Anforderungen – insbesondere die Sicherstellung der Förderung der deutschen Sprache – nicht beeinträchtigt werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Aus pädagogischer Sicht ergeben sich mehrere kritische Aspekte:

Ein zentraler Punkt ist die Prioritätensetzung. In vielen Einrichtungen besteht weiterhin ein erheblicher Bedarf an intensiver Förderung der deutschen Sprache, insbesondere bei Kindern mit nicht-deutscher Familiensprache. Die Einführung zusätzlicher Sprachangebote kann zu einer Verlagerung personeller und zeitlicher Ressourcen führen, wodurch die Kernaufgabe der Sicherstellung ausreichender Deutschkompetenzen geschwächt werden könnte.

Hinzu kommt, dass frühkindliche Sprachbildung stark auf stabile, kontinuierliche Interaktionsprozesse angewiesen ist. Der Aufbau zusätzlicher Sprachangebote erfordert qualifiziertes Personal mit entsprechenden sprachlichen und didaktischen Kompetenzen. Angesichts des bestehenden Fachkräftemangels ist fraglich, ob diese Voraussetzungen erfüllt werden können, ohne die Qualität der bestehenden Angebote zu beeinträchtigen.

Ein weiterer Aspekt betrifft die Zielklarheit. Während die Förderung der deutschen Sprache unmittelbar mit dem Bildungsauftrag und dem Übergang in die Schule verknüpft ist, ist der Nutzen von Nachbarsprachen im Elementarbereich weniger eindeutig. Ohne eine klare konzeptionelle Einbindung und Anschlussfähigkeit (z. B. in der Grundschule) besteht die Gefahr, dass entsprechende Angebote eher additiven Charakter haben und keine nachhaltige Wirkung entfalten.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Mehrsprachigkeit im frühkindlichen Bereich primär über die Stärkung der Erstsprache sowie den Erwerb der Umgebungssprache gefördert wird. Eine zusätzliche dritte Sprache kann – insbesondere bei Kindern mit Förderbedarf – zu Überforderung führen, wenn sie nicht sorgfältig didaktisch eingebettet ist.

Diskussionsergebnis Arbeitsgruppe Kita vom 15.04.26

Die Rückmeldungen aus der Arbeitsgruppe Kita zeichnen ein differenziertes Bild. Grundsätzlich wurden niederschwellige Ansätze als sinnvoll erachtet, etwa indem Mehrsprachigkeit im Alltag aufgegriffen wird, beispielsweise durch das Singen von Geburtstagsliedern in den Muttersprachen der Kinder oder durch die kindgerechte Vermittlung kultureller Besonderheiten anderer Länder. Dabei wurde betont, dass vorhandene Ressourcen in den Einrichtungen stärker genutzt werden sollten, etwa durch den Einsatz mehrsprachiger Mitarbeitender oder vorhandener kreativer und handwerklicher Kompetenzen.

Gleichzeitig wurde berichtet, dass aus dem schulischen Bereich der Wunsch geäußert wird, in den Kitas verstärkt die emotionale und soziale Entwicklung der Kinder zu fördern. In Bezug auf sprachliche Bildung wurde hervorgehoben, dass die Förderung der jeweiligen Muttersprache eine wichtige Grundlage für die allgemeine Sprachentwicklung darstellt. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll zu prüfen, welche Muttersprachen in Herzogenrath besonders relevant sind und inwiefern bestehende Angebote, etwa im Bereich des muttersprachlichen Unterrichts, berücksichtigt werden können. Ergänzend wurde angeregt, dass die Leitungen der Kindertageseinrichtungen in ihrem fachlichen Austausch das Thema niedrigschwelliger Sprachangebote und Nachbarländer beraten.

Zugleich wurde deutlich gemacht, dass für viele Eltern eine verlässliche Kinderbetreuung weiterhin im Vordergrund steht. Vor dem Hintergrund angespannter personeller Ressourcen stellt bereits die Umsetzung des bestehenden pädagogischen Alltags in vielen Einrichtungen eine große Herausforderung dar.

Im Ergebnis kommt die Arbeitsgruppe daher zu der Einschätzung, dass es den einzelnen Einrichtungen überlassen bleiben sollte, wie sie die Themen Sprachen und Nachbarländer im Rahmen ihrer jeweiligen personellen und pädagogischen Möglichkeiten aufgreifen und ausgestalten.

Gesamtbewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Erweiterung der Sprachbildung um Nachbarsprachen grundsätzlich zulassen. Eine solche Ausweitung ist jedoch nicht als Regelfall vorgesehen, sondern bedarf einer sorgfältigen Abwägung.

Aus fachlicher Sicht sollte die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Förderung der deutschen Sprache weiterhin oberste Priorität haben. Ergänzende Angebote in Nachbarsprachen können sinnvoll sein, wenn sie gezielt, konzeptionell fundiert und unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen eingesetzt werden. Eine flächendeckende Einführung erscheint hingegen nicht angezeigt.

Vor diesem Hintergrund ist von der Durchführung einer Elternbefragung abzusehen. Eine solche Erhebung würde Erwartungshaltungen wecken, die angesichts der aktuellen Ressourcenpriorisierung und des vorrangigen Förderauftrags für die deutsche Sprache nicht bedient werden können.

rechtliche Grundlagen:

- SGB VIII
- Kibiz NRW

Anlage/n

Keine



Drucksachen-Nr: V/2026/218
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

**Indexierung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege zum
01.08.2026**

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
30.06.2026	Kinder- und Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

1. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung über die Indexierung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege zum 01.08.2026 zur Kenntnis.
2. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließt die Anlage 1 und 2 zur Kinderfördersatzung der Stadt Herzogenrath (KfS) in der Satzung zu aktualisieren und die Anpassung zum 01.08.2026 zu veröffentlichen.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgerträge):

1. Gesamtkosten

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Die negative Indexierung wirkt sich auf die Geldleistungen für die Tagespflegepersonen nach § 18 Kfs und die Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2026/2027 aus. Die sich aus der Berechnung ergebene Differenz beträgt 0,02 € je Betreuungsstundensatz. Eine Auswirkung auf den städtischen Haushalt besteht hier insoweit, dass der Haushaltsansatz im Sachkonto 533140 „Unterbringung in Tagespflege“ zum jetzigen Zeitpunkt auskömmlich ist.

Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen:

3 – Gesundheit und Wohlergehen

4 – Hochwertige Bildung

Sachverhalt:

Gem. § 17 Kfs ist die Höhe der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 2a SGB VIII —Betrag zur Anerkennung der Förderleistung- sowie der Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) nach Maßgabe des § 37 KiBiz anzupassen.

Für das Kindergartenjahr 2026/2027 hat die Oberste Landesjugendbehörde mir Erlass vom 30.12.2025, der mit Rundschreiben Nr. 42/01/2026 des LVR vom 06.01.2026 den Jugendämtern bekannt gegeben wurde, die entsprechenden Fortschreibungsraten im Sinne von § 37 KiBiz veröffentlicht.

Vorliegend kommt die ungekürzte Fortschreibungsrate bezüglich der Personalkostenentwicklung im Sinne von § 37 Abs. 3 KiBiz in Betracht, die in den FAQ's zur Fortschreibungsrate mit -0,4 % taxiert wird.

Danach berechnet sich der jeweilige Betreuungsstundensatz wie folgt:

	Anerkennungsbetrag bis 07/2026	Fortschreibung -0,4 %²	Anerkennungsbetrag ab 08/2026
Kind ohne erhöhten Förderbedarf	3,83 €	-0,02 €	3,81 €
Kind mit erhöhtem Förderbedarf	5,72 €	-0,02 €	5,70 €

Die vorstehenden Anerkennungsbeträge wurden in die Berechnungsmatrix —Anlage 1- eingestellt.

Anlage 1 zu § 18 Abs. 1 -01.08.2026-

Geldleistungen für Kinder ohne erhöhten Förderbedarf

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderleistung	Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	Leistungssatz/Monat
1	über 10 und bis 15 Std*.	150,03 €	247,46 €	16,50 €	413,99 €
2	über 15 und bis 20 Std.	200,05 €	329,95 €	16,50 €	546,50 €
3	über 20 und bis 25 Std.	250,06 €	412,43 €	16,50 €	678,99 €
4	über 25 und bis 30 Std.	300,07 €	494,92 €	16,50 €	811,49 €
5	über 30 und bis 35 Std.	350,08 €	577,41 €	16,50 €	943,99 €
6	über 35 und bis 40 Std.	400,09 €	659,89 €	16,50 €	1.076,48 €
7	über 40 und bis 45 Std	450,10 €	742,38 €	16,50 €	1.208,98 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 11 Abs 2 I. Satz)

Anlage 2 zu § 18 Abs. 2 -01.08.2026-

Geldleistung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderleistung	Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	Leistungssatz/Monat
1	über 10 und bis 15 Std*.	225,38 €	370,22 €	16,50 €	612,09 €

2	über 15 und bis 20 Std.	300,50 €	493,62 €	16,50 €	810,62 €
3	über 20 und bis 25 Std.	375,63 €	617,03 €	16,50 €	1.009,15 €
4	über 25 und bis 30 Std.	450,75 €	740,43 €	16,50 €	1.207,68 €
5	über 30 und bis 35 Std.	525,88 €	863,84 €	16,50 €	1.406,21 €
6	über 35 und bis 40 Std.	601,00 €	987,24 €	16,50 €	1.604,74 €
7	über 40 und bis 45 Std	676,13 €	1.110,65 €	16,50 €	1.803,27 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 11 Abs. 2 I. Satz)

Rechtliche Grundlagen

- § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 2a SGB VIII in seiner gültigen Fassung
- § 17 Kinderfördersatzung der Stadt Herzogenrath (Kfs)

Anlage/n
Keine